

Bedingungen und rechtliche Hinweise zum



ZIELSPAR-DEPOT

Inhaltsverzeichnis

Ergänzungen zum Anlegerfragebogen

- Seite 2 Informationsblatt zu den Anlagerisiken bei Wertpapieranlagen
- Seite 3 Erläuterungen zu politisch exponierten Personen
- Seite 4 Informationen über die Art und Weise der Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken

Ergänzungen zum Vermögensverwaltungsvertrag

- Seite 5 Bedingungen zum Vermögensverwaltungsvertrag Zielspar-Depot
- Seite 9 Conflict of Interest Policy des Vermögensverwalters (Baumann & Partners)

Ergänzungen zum Depoteröffnungsantrag

- Seite 10 Allgemeine Geschäftsbedingungen im Rahmen der Depotführung der Baumann & Partners S.A.
- Seite 15 Sonderbedingungen für die Internetnutzung und den elektronischen Postversand
- Seite 17 Conflict of Interest Policy der Depotführenden Stelle (Baumann & Partners)/
- Seite 18 Grundsätze der Orderausführung der Depotführenden Stelle (Baumann & Partners)
- Seite 19 Preis- und Leistungsverzeichnis Zielspar-Depot

Aufklärung über die Risiken der Investitionsentscheidung

Grundsätzlich ist eine Anlage in Wertpapieren mit vielfältigen möglichen Risiken verbunden. Nachfolgend werden einige dieser Risiken aufgeführt und kurz beschrieben, damit eine bewusste Anlageentscheidung getroffen werden kann.

Emittentenrisiko bzw. Kontrahenten- oder Bonitätsrisiko

Unter Emittentenrisiko versteht man die Gefahr der Zahlungsunfähigkeit von Herausgebern (Emittenten) von Wertpapieren (z.B. Unternehmen, Staaten), d.h. eine mögliche Einschränkung oder Unfähigkeit zur termingerechten oder endgültigen Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren, wie etwa Dividendenzahlung, Zinszahlung, Tilgung, etc. Eine Zahlungsunfähigkeit bzw. Insolvenz eines Emittenten kann bis zu einem Totalverlust der Wertpapieranlage führen. Dieses Risiko kann z.B. auch bei ETFs (Exchange Traded Funds) eine Rolle spielen, da bei ETFs oft über Derivate investiert wird oder bei direkter Investition in z.B. Aktien, diese ggf. für Wertpapierleihen zur Verfügung gestellt werden. Bei diesen Geschäften kann es passieren, dass der jeweilige Kontrahent zahlungsunfähig wird und es zu einem Teil- oder Totalverlust kommt.

Das **Inflationsrisiko** beschreibt einen eventuellen Kaufkraftverlust der Wertpapieranlage durch Geldentwertung. Ein Kaufkraftverlust entsteht durch Preissteigerungen. Je mehr Kaufkraftverlust entsteht, desto höher ist die Inflation und desto mehr Rendite muss eine Anlage erwirtschaften, damit der reale Wert der Anlage erhalten bleibt bzw. gesteigert wird.

Informationsrisiko

Durch fehlende, falsche, unvollständige, aber auch überraschende Informationen können Fehlentscheidungen oder irrationale Entscheidungen durch die Marktteilnehmer getroffen werden. Dies kann zu hohen Kursschwankungen bei einzelnen Wertpapieren bzw. generell am Kapitalmarkt führen.

Klumpenrisiko

Darunter versteht man jenes Risiko, das entsteht, wenn keine oder nur eine geringe Diversifizierung/Streuung der Wertpapieranlage erfolgt. Dies kann z.B. bei der Investition in einzelne Wertpapiere oder Branchen oder in nur einen Markt oder Land entstehen. Klumpenrisiken können zu hohen Kursschwankungen und Verlusten, bis hin zu Totalverlusten führen.

Konjunkturrisiko

Im Zusammenhang mit der Entwicklung der Konjunktur besteht grundsätzlich das Risiko, dass die konjunkturelle Entwicklung bzw. der Fortgang in einem Konjunkturzyklus falsch eingeschätzt wurde oder unzureichend in die Anlageentscheidung eingeflossen ist. Sinkende Konjunkturaussichten können sich dabei negativ in den Wertpapierkursen niederschlagen.

Kostenrisiko

Das Kostenrisiko kommt insbesondere dann zum Tragen, wenn die Wertentwicklung der Anlage über längere Zeit geringer als die Kostenbelastung der Anlage ausfällt. Im Zusammenhang mit der direkten Kostenbelastung der Anlage sollte unbedingt auch die Inflation betrachtet werden.

Kursschwankungs- oder Volatilitätsrisiko

Unter Kursschwankungsrisiko versteht man die möglichen Wertschwankungen einzelner Wertpapiere oder auch Indizes/Märkte mit einem laufend errechneten/gebildeten Wert (Kurs). Kurse können steigen, fallen oder stagnieren. Ein Kursschwankungsrisiko ist grundsätzlich bei allen Wertpapieranlagen gegeben. Generell gilt, dass Kurssteigerungen in der Vergangenheit kein Indiz für die zukünftige Entwicklung eines Kurses sind. Ein Kursschwankungsrisiko besteht selbst bei gleichbleibenden oder verbesserten Marktaussichten, weil eine Vielzahl von Faktoren oder Erwartungen der Marktteilnehmer einfließen, die nicht vorhersehbar sind.

Länderrisiko

Das Länderrisiko ist unter anderem das Bonitätsrisiko eines Staates. Droht dem betreffenden Staat ein politisches oder wirtschaftliches Risiko, so kann dies negative Auswirkungen auf alle in diesem Staat ansässigen Unternehmen und Marktteilnehmer sowie den Staat selbst haben. Bei Staatsanleihen in fremder Währung tritt neben dem Länderrisiko zusätzlich noch das Währungsrisiko hinzu. Das Länderrisiko schlägt aber auch auf andere Wertpapiere (z.B. Aktien, Unternehmensanleihen) durch. Besonderen Länderrisiken unterliegen etwa Wertpapieranlagen oder Wertpapiere von Emittenten in Märkten mit höheren rechtlichen, politischen und wirtschaftlichen Risiken (z.B. Emerging Market). Auch das Länderrisiko birgt das Kursschwankungsrisiko und das Risiko eines Totalverlustes.

tes. Das Länderrisiko kann darüber hinaus auch rechtliche und steuerliche Risiken nach sich ziehen, indem der Anleger im Ausland weniger Rechte als im Inland genießt.

Liquiditätsrisiko

Das Liquiditätsrisiko ist das Risiko, eine durchschnittlich große Wertpapieranlage nicht jederzeit zu marktgerechten Preisen verkaufen zu können. Dies kann z.B. an einer geringen Börsenkapitalisierung eines Unternehmens oder auch eines gesamten Marktes liegen, so dass bereits mit vergleichsweise geringem Transaktionsvolumen in Wertpapieren starke Kursschwankungen ausgelöst werden können oder ein Verkauf gar nicht möglich ist. Ein Liquiditätsrisiko ist daher immer auch ein Kursschwankungsrisiko.

Marktrisiko

Als allgemeines Marktrisiko versteht man Kursveränderungen des Aktienmarktes (positive sowie negative), die durch Veränderungen von z.B. Zinsen, Wertpapier- und Währungskursen, Rohstoffpreisen oder Konjunkturdaten, etc. hervorgerufen werden. Darüber hinaus, können aber auch psychologische Einflüsse, wie z.B. Börsenstimmung, Marktmeinungen, Spekulationen, Auslöser von Kursveränderungen sein.

Rechtliches Risiko

Darunter wird insbesondere das Risiko verstanden, einen Anspruch tatsächlich durchsetzen zu können. Besondere rechtliche Risiken bestehen generell bei ausländischen Wertpapieranlagen und Emittenten von Wertpapieren, weil die Rechtsdurchsetzung gegen den Anbieter bzw. Emittenten regelmäßig nur am Sitz und nach dem Recht des Sitzstaates möglich ist.

Risiko durch Interessenkonflikte

Grundsätzlich bestehen z.B. bei Investmentfonds Interessenkonflikte auf Seiten der Fondsgesellschaft, der Verwahrstelle der Wertpapiere des Fonds und ggf. eines von der Fondsgesellschaft separaten Fondsmanagements. Jede Partei hat ein Interesse daran Geld zu verdienen und dies hat direkte Auswirkung auf die Kosten eines Fonds. In der Regel ist die Fondsgesellschaft jedoch bestrebt die Kosten in einem gesteckten Kostenrahmen zu halten, da diese Kosten täglich dem Fondsvermögen belastet werden und somit direkte Auswirkung auf die Wertentwicklung haben.

Risiko des Market Timings

Unter Market Timing versteht man den optimalen Zeitpunkt für einen günstigen Kauf von Wertpapieren zu möglichst niedrigen Kursen und Verkauf zu möglichst hohen Kursen zu finden. Da das Finden der optimalen Zeitpunkte aufgrund allein der zum Teil hier beschriebenen Risiken sehr schwer ist, führen Fehlentscheidungen und deren Korrekturen oft zu verstärkten Kauf- und Verkaufsaktivitäten, die häufig die Rendite einer Wertpapieranlage schmälern statt erhöhen.

Risiko eines Totalverlustes

Unter dem Risiko eines Totalverlustes versteht man das Risiko, dass eine Wertpapieranlage vollständig wertlos werden kann. Das Risiko des Totalverlustes ist bei Einzelinvestments dementsprechend höher und kann aber durch Diversifikation/Streuung begrenzt werden. Investmentfonds minimieren in der Regel dieses Risiko durch eine breite Streuung der Wertpapieranlagen.

Steuerliches Risiko

Die Auswirkungen von Wertpapieranlagen auf die persönliche Steuersituation des Anlegers sollte der Anleger jeweils mit seinem Steuerberater abklären. Die steuerliche Behandlung von Wertpapieranlagen kann sich nachträglich derart ändern, dass anfangs bestehende Steuervorteile später wegfallen.

Währungsrisiko

Wird ein Fremdwährungsgeschäft getätigt, so hängt der Ertrag bzw. die Wertentwicklung dieses Geschäftes stark von der Entwicklung des Wechselkurses der Fremdwährung zum Euro ab. Die Änderung des Wechselkurses kann den Ertrag und den Wert der Anlage daher vergrößern oder vermindern. Bei Wertpapieren, die in einer anderen Währung als Euro notieren, kommt zum allgemeinen Kursschwankungsrisiko immer auch das Währungsrisiko hinzu. Ein Währungsrisiko besteht in der Regel bei allen Wertpapieren, die in Märkte mit Fremdwährung investieren, auch, wenn der Kurs des Wertpapiers nicht in der Fremdwährung notiert. Eine Währungsabsicherung verursacht Kosten und birgt somit ebenfalls ein Risiko.

Zinsänderungsrisiko

Das Risiko ergibt sich aus möglichen zukünftigen Veränderungen des Marktzinsniveaus einzelner Staaten oder Wirtschaftsregionen. Das Marktzinsniveau wirkt sich, direkt oder indirekt, praktisch immer auf den Kurs bzw. Ertrag von Wertpapieren aus, auch auf Aktien.

Nähere Informationen entnehmen Sie bitte den "Basisinformationen für Vermögensanlagen in Wertpapieren", welche Ihnen vom Vermögensverwalter oder ihrem Vermittler gerne auf Nachfrage ausgehändigt werden.

Erläuterungen zu politisch exponierten Personen

Politisch exponierte Personen sind diejenigen, natürlichen Personen, die wichtige öffentliche Ämter ausüben oder bis vor einem Jahr ausgeübt haben und deren unmittelbare Familienmitglieder oder ihnen bekanntermaßen nahestehende Personen.

1. „Wichtige öffentliche Ämter“ hierbei sind die folgenden Funktionen:

- a. Staatschefs, Regierungschefs, Minister, stellvertretende Minister und Staatssekretäre;
- b. Parlamentsmitglieder;
- c. Mitglieder von obersten Gerichten, Verfassungsgerichten oder sonstigen hochrangigen Institutionen der Justiz, gegen deren Entscheidungen, von außergewöhnlichen Umständen abgesehen, kein Rechtsmittel eingelegt werden kann;
- d. Mitglieder der Rechnungshöfe oder der Vorstände von Zentralbanken;
- e. Botschafter, Geschäftsträger oder hochrangige Offiziere der Streitkräfte;
- f. Mitglieder der Verwaltungs-, Leistungs- oder Aufsichtsorgane staatlicher Unternehmen.

Sublit. a. bis e. gelten auch für Positionen auf Gemeinschaftsebene und für Positionen bei internationalen Organisationen.

2. Als „unmittelbare Familienmitglieder“ gelten:

- a. Ehepartner;
- b. Der Partner, der nach einzelstaatlichem Recht dem Ehepartner gleichgestellt ist;
- c. Die Kinder und deren Ehepartner oder Partner, die nach einzelstaatlichem Recht dem Ehepartner gleichgestellt sind;
- d. Die Eltern.

3. Als „bekanntermaßen nahestehende Personen“ gelten folgende Personen:

- a. Jede natürliche Person, die bekanntermaßen mit einem Inhaber eines wichtigen öffentlichen Amtes gemeinsame wirtschaftliche Eigentümerin von Rechtspersonen, wie beispielsweise Stiftungen, oder von Trusts ist oder sonstige enge Geschäftsbeziehungen zum Inhaber eines wichtigen öffentlichen Amtes unterhält;
- b. Jede natürliche Person, die alleinige wirtschaftliche Eigentümerin von Rechtspersonen oder Rechtsvereinbarungen ist, die bekanntermaßen dem Nutzen der natürlichen Person dienen, welche ein wichtiges öffentliches Amt ausübt oder ausgeübt hat.

Informationen über die Art und Weise der Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken

(Art. 6 Verordnung (EU) 2019/2088 „OffenlegungsVO“)

Aufgrund gesetzlicher Vorschriften (Art. 6 Abs. 1 OffenlegungsVO) sind wir zu den nachfolgenden Angaben verpflichtet. Eine Bewertung ökologischer oder sozialer Merkmale in unseren Anlagestrategien oder für sonstige konkrete Finanzinstrumente ist nicht beabsichtigt:

- Als Unternehmen möchten wir einen Beitrag leisten zu einem nachhaltigeren, ressourceneffizienten Wirtschaften mit dem Ziel, insbesondere die Risiken und Auswirkungen des Klimawandels zu verringern. Neben der Beachtung von Nachhaltigkeitszielen in unserer Unternehmensorganisation selbst sehen wir es als unsere Aufgabe an, auch unsere Kunden in der Ausgestaltung der zu uns bestehenden Geschäftsverbindung für Aspekte der Nachhaltigkeit zu sensibilisieren.
- Umweltbedingungen, soziale Verwerfungen und oder eine schlechte Unternehmensführung können in mehrfacher Hinsicht negative Auswirkungen auf den Wert der Anlagen und Vermögenswerte unserer Kunden haben. Diese sog. Nachhaltigkeitsrisiken können unmittelbare Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und auch auf die Reputation der Anlageobjekte haben. Da sich derartige Risiken letztlich nicht vollständig ausschließen lassen, haben wir für die von uns angebotenen Finanzdienstleistungen spezifische Strategien entwickelt, um Nachhaltigkeitsrisiken erkennen und begrenzen zu können.
- Für die Begrenzung von Nachhaltigkeitsrisiken versuchen wir Anlagen in solche Unternehmen zu identifizieren und möglichst auszuschließen, die ein erhöhtes Risikopotential aufweisen. Mit spezifischen Ausschlusskriterien sehen wir uns in der Lage, Investitionsentscheidungen (oder Anlageempfehlungen) auf umweltbezogene, soziale oder unternehmensbezogene Werte auszurichten. Hierzu greifen wir in der Regel auf im Markt anerkannte Bewertungsmethoden zurück.
- Die Identifikation geeigneter Anlagen kann zum einen darin bestehen, dass wir in Investmentfonds investieren (bzw. empfehlen), deren Anlagepolitik bereits mit einem geeigneten und anerkannten Nachhaltigkeits-Filter zur Reduktion von Nachhaltigkeitsrisiken ausgestattet ist. Die Identifikation geeigneter Anlagen zur Begrenzung von Nachhaltigkeitsrisiken kann auch darin bestehen, dass wir für die Produktauswahl in der Vermögensverwaltung (bzw. für die Empfehlungen in der Anlageberatung) auf anerkannte Rating-Agenturen zurückgreifen. Die konkreten Einzelheiten ergeben sich aus den individuellen Vereinbarungen.
- Unter der Voraussetzung, dass es uns gelingt, Unternehmen mit erhöhtem Risikopotential zu identifizieren und von einer Anlage auszuschließen, dürften sich die verbleibenden Nachhaltigkeitsrestrisiken nur in einem geringen Umfang nachteilig auf die Rendite auswirken und nicht signifikant vom allgemeinen Marktrisiko abweichen. Nachhaltigkeitsrisiken, die für uns in dem oben beschriebenen Identifizierungsprozess nicht erkennbar sind, können sich erheblich stärker auf die Rendite auswirken.

Bedingungen zum Vermögensverwaltungsvertrag Zielspar-Depot

(Stand: 09/2023)

1. Entgelt- und Rückvergütungsregelung

Im Folgenden wird die Entgeltregelung zwischen der Baumann & Partners S. A. (nachfolgend Vermögensverwalter) und dem Kunden (nachfolgend Kunde) im Detail beschrieben. Der Vermögensverwalter wird ausdrücklich ermächtigt, die zu diesem Auftrag vereinbarten Entgelte (bestehend aus einem einmaligen Einrichtungsentgelt und einem laufenden Verwaltungsentgelt) wie unter Punkt 1.1. und 1.2 beschrieben dem Anlagedepot des Kunden direkt zu belasten. Sofern gesetzlich vorgeschrieben und nicht abweichend ausgewiesen, beinhalten die jeweiligen Entgelte die gesetzliche Mehrwertsteuer. Der Vermögensverwalter ist berechtigt, bei Veränderungen der Mehrwertsteuer eine Anpassung der Entgelte in Höhe der Veränderung der Mehrwertsteuer vorzunehmen. Weitere Regelungen zur Erhöhung von Entgelten bleiben hiervon unberührt.

Eine beispielhafte Aufstellung der im Rahmen des „Vermögensverwaltungsvertrag“ anfallenden Kosten, Gebühren und Entgelte sind den „Kosten- und Zuwendungsinformationen“ zu entnehmen.

Die Entgeltregelung umfasst folgende Bestandteile:

1.1 Einmaliges Einrichtungsentgelt

Für die im Rahmen des Vermögensverwaltungsvertrages konzipierten und individuell einzurichtenden Sparvertragsvarianten (Sparplan und/oder Einmalanlage) wird ein einmaliges Einrichtungsentgelt erhoben. Das einmalige Einrichtungsentgelt wird auch zur Deckung der durch die Vermittlung entstehenden Kosten („Vermittlungsvergütung“) verwendet. Der jeweilige Vermittler erhält in der Regel maximal bis zu 90 % des einmaligen Einrichtungsentgeltes als Vermittlungsvergütung. **Hieraus resultiert ein Interessenkonflikt für den Vermittler, da er durch seine Vergütung über die Vermittlungsvergütung ein eigenes Interesse hat, den Abschluss eines Vermögensverwaltungsvertrag zu vermitteln.** Auf die hiermit verbundenen weiteren Interessenkonflikte im Zusammenhang mit dem Sparplan und/oder Einmalanlagen wird explizit nachfolgend in der „Conflict of Interest Policy des Vermögensverwalters (Baumann & Partners)“ hingewiesen.

Die Höhe des einmaligen Einrichtungsentgeltes (EEG) hängt bei einer Besparung durch Einzahlung regelmäßiger monatlicher Sparraten, von der gewählten Vertragslaufzeit ab und wird mit den ersten Monatsbeiträgen verrechnet. Das einmalige Einrichtungsentgelt beträgt beim Sparplan 90 % der ersten Monatsbeiträge über einen von der gewählten Vertragslaufzeit abhängigen Zeitraum. Der jeweilige Vereinnahmungszeitraum und die entsprechende Höhe des gesamten einmaligen Einrichtungsentgeltes ergeben sich beispielhaft aus der nachstehenden Tabelle „Beispielrechnung für die Höhe des einmaligen Einrichtungsentgeltes für einen Sparplan mit regelmäßigen monatlichen Sparraten in Höhe von 50 EUR“. Wahlweise kann der Kunde das einmalige Einrichtungsentgelt ganz oder teilweise vorab an den Vermögensverwalter entrichten. Für Einmalanlagen beträgt das Einrichtungsentgelt 5,75 % der Anlagesumme und wird in voller Höhe direkt vom Vermögensverwalter durch Verkauf von Depotanteilen realisiert. Die daraus resultierende entsprechende Höhe des gesamten einmaligen Einrichtungsentgeltes ergibt sich beispielhaft aus der nachstehenden Tabelle „Beispielrechnung für die Höhe des einmaligen Einrichtungsentgeltes bei einer Einmalanlage in Höhe von EUR 2.500“.

Eine anteilige Rückerstattung dieser Entgelte im Falle einer vorzeitigen Vertragsbeendigung ist, außer bei einem wirksamen Widerruf (vgl. Widerrufsbelehrung im „Vermögensverwaltungsvertrag“), ausgeschlossen.

Beispielrechnung für die Höhe des einmaligen Einrichtungsentgeltes (EEG) bei einer Einmalanlage in Höhe von EUR 2.500		
Anlagesumme brutto in EUR	Höhe Einrichtungsentgelt (EEG) 5,75 % in EUR	Anlagesumme brutto in EUR
2.500,00	143,75	2.356,25

Beispielrechnung für die Höhe des einmaligen Einrichtungsentgeltes (EEG) für einen Sparplan mit regelmäßigen, monatlichen Sparraten in Höhe von 50 EUR

Laufzeit in Jahren	Vereinnahmungszeitraum in Monaten	Einmaliges Einrichtungsentgelt gesamt in EUR (bei mtl. 50 EUR)
5	5	225,00
6	6	270,00
7	7	315,00
8	8	360,00
9	9	405,00
10	10	450,00
11	11	495,00
12	12	540,00
13	13	585,00
14	14	630,00
15	15	675,00
16	16	720,00
17	17	765,00
18	18	810,00
19	19	855,00
20	20	900,00
21	21	945,00
22	22	990,00
23	23	1.035,00
24	24	1.080,00
25	25	1.125,00
26	26	1.170,00
27	27	1.215,00
28	28	1.260,00
29	29	1.305,00
30	30	1.350,00
31	31	1.395,00
32	32	1.440,00
33	33	1.485,00
34	34	1.530,00
35	35	1.575,00

1.2 Laufendes Verwaltungsentgelt

Für die laufende Verwaltungstätigkeit erhält der Vermögensverwalter ein laufendes Verwaltungsentgelt. Die genaue Höhe der laufenden Verwaltungsentgelte ist dem vom Kunden zu unterzeichnenden Anlegerfragebogen – „Auswahl der Anlage“ zu entnehmen, der Bestandteil des Vermögensverwaltungsvertrages ist.

1.2.1 Berechnung

Das laufende Verwaltungsentgelt wird nach Entscheidung des Vermögensverwalters quartalsweise zum 31.03., 30.06., 30.09. und 31.12. auf Basis des durchschnittlich verwalteten Vermögens berechnet. Die Belastung erfolgt anschließend durch Anteilsverkauf im Anlagedepot.

Die Höhe des laufenden Verwaltungsentgeltes variiert in Abhängigkeit der vom Kunden gewählten Anlagestrategie bzw. Anlageportfolio. Die Höhe des jeweiligen laufenden Verwaltungsentgeltes kann bis zu 1,75 % zzgl. Luxemburger Mehrwertsteuer p.a. aus dem durchschnittlichen Depotwert betragen. Die Höhe des laufenden Verwaltungsentgeltes berechnet sich dabei als prozentualer Anteil des jeweiligen Wertes der verwahrten Fondsanteile. Die genaue Höhe des laufenden Verwaltungsentgeltes ist dem „Anlegerfragebogen – Auswahl der Anlage“ zu entnehmen. Hieraus resultiert für den Vermögensverwalter ein Interes-

senkonflikt. Das laufende Verwaltungsentgelt wird ggf. auch zur Deckung der durch die Vermittlung entstehenden Kosten verwendet. Der jeweilige Vermittler erhält in der Regel maximal bis zu 2/3 des laufenden Verwaltungsentgeltes als Vermittlungsvergütung. Die Höhe der dem Vermittler zufließenden Vermittlungsvergütung aus laufenden Verwaltungsentgelten hängt auch von der Wahl des vom Kunden gewählten Anlageportfolios ab. Hieraus resultiert ein Interessenkonflikt für den Vermittler, da er durch seine Vergütung über die Vermittlungsvergütung ein eigenes Interesse hat, den Abschluss eines Vermögensverwaltungsvertrages zu vermitteln. Bei unterjähriger Depotauflösung wird der Vermögensverwalter das laufende Verwaltungsentgelt anteilig in Rechnung stellen und der Betrag wird von dem beim Vermögensverwalter geführten Anlagendept durch Verkauf von dort gelagerten Anteilen entnommen. Im Falle, dass dem Anlagendept nicht genügend Anteile zum Verkauf zur Verfügung stehen, ist der Vermögensverwalter berechtigt, den fehlenden Betrag vom Konto der Referenzbankverbindung (nachfolgend das „Referenzkonto“) des Kunden einzuziehen. Der Vermögensverwalter ist berechtigt, mit einer Ankündigungsfrist von mindestens 2 Monaten eine Erhöhung des laufenden Verwaltungsentgeltes vorzunehmen, wenn der Kunde dieser Erhöhung zustimmt. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht binnen einer Frist von nicht weniger als 2 Monaten, die ab dem Zugang des Angebots zu laufen beginnt und am Tag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen endet. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn der Vermögensverwalter in seinem Angebot besonders hinweisen. Werden dem Kunden die Änderungen angeboten, kann er den von der Änderung betroffenen Vertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos kündigen. Die Regelung zu den Entgelten in Punkt 8.3 des „Vermögensverwaltungsvertrages Zielspar-Depot“ gilt bei einer fristlosen Kündigung entsprechend. Auf die hiermit verbundenen und auch weitere Interessenkonflikte im Zusammenhang mit dem Sparplan und/ oder Einmalanlagen wird explizit nachfolgend in der „Conflict of Interest Policy des Vermögensverwalters (Baumann & Partners)“ hingewiesen.

1.2.2 Entgelttrabatt

Der Kunde kann bei ausgewählten Anlageportfolios von einer Rabattierung des laufenden Verwaltungsentgeltes (Entgelttrabatt) partizipieren. Bei welchen Portfolios der Entgelttrabatt möglich ist, ist dem Anlegerfragebogen – „Auswahl der Anlage“ zu entnehmen, der Bestandteil dieses Vermögensverwaltungsvertrages ist. Der Entgelttrabatt berechnet sich als prozentuale Ermäßigung auf das reguläre laufende Verwaltungsentgelt. Die Rabattierung wird mit Erreichen des für die Rabattstaffel relevanten Depotwertes (ausschlaggebend ist der Depotwert zum Jahresultimo) für das folgende Kalenderjahr gewährt. Sie gilt solange fort, wie der Depotwert an einem darauf folgenden Jahresultimo nicht unter einen für die Rabattstaffel relevanten Depotwert gesunken ist. In diesen Fällen kann eine Neueinstufung der laufenden Verwaltungsentgelte für das folgende Kalenderjahr stattfinden. Die Rabattierung begründeten Depotwerte finden Sie in der nachstehenden Tabelle:

Entgelttrabatt auf das laufende Verwaltungsentgelt in Abhängigkeit des Depotwertes zum Jahresultimo (am Beispiel eines regulären Entgeltes von 1,30 % p.a. netto)			
Depotwert zum Jahresultimo in EUR	Entgelttrabatt in %	lfd. Entgelt p.a. netto	lfd. Entgelt p.a. brutto*
ab 25.000	5	1,235 %	1,445 %
ab 50.000	10	1,170 %	1,369 %
ab 75.000	15	1,105 %	1,293 %
ab 100.000	20	1,040 %	1,217 %
ab 150.000	25	0,975 %	1,141 %
ab 200.000	30	0,910 %	1,065 %

1.3 Ausgabeaufschläge und Dynamisierungen

Der Vermögensverwalter wird den Kauf von Investmentanteilen (Erläuterung: Investmentanteile sind die Bemessungseinheit für den Anteil eines Anlegers am Fondsvermögen eines Investmentfonds) ohne Berechnung eines Ausgabeaufschlages vornehmen. Im Falle, dass der Kunde für seine regelmäßigen, monatlichen Sparraten eine Dynamik bzw. Dynamisierung im Rahmen des „Depoteröffnungsantrag/Produktauftrag“ zur Einrichtung eines Sparplans vereinbart hat, werden dafür ebenfalls keine Ausgabeaufschläge oder ein zusätzliches einmaliges Einrichtungsentgelt nach Punkt 1.1 erhoben. Im Rahmen der Dynamisierung erhöht sich nach jeweils einem Jahr die vom Anleger zu leistenden monatlichen Sparraten entsprechend der von dem Anleger im Auftrag zur Einrichtung eines Sparplans gewählten %-Punkte.

1.4 Rückvergütung von laufenden Vertriebsvergütungen aus Zielfonds

Der Vermögensverwalter trägt Sorge dafür, dass die von den Investmentgesellschaften für den Vertrieb Ihrer Investmentfonds gewährten laufenden Vertriebsvergütungen über den Zwischenverwalter dem Kunden rückvergütet werden. Die mögliche Höhe dieser Rückvergütungen differiert in Abhängigkeit der vom Vermögensverwalter gewählten Zielfonds und sind bei Aktien- und Dach Hedgefonds i.d.R. höher als bei Immobilien- oder Rentenfonds und bei diesen wiederum höher als bei Geldmarktfonds. Diese werden quartalsweise nachträglich ermittelt und innerhalb des Folgequartals im Kundendept gemäß der vereinbarten Anlagestrategie investiert, oder der Referenzbankverbindung gutgeschrieben. Eine beispielhafte Darstellung der Rückvergütungen ist der „Kosten- und Zuwendungsinformation“ zu entnehmen.

1.5 Treuebonus

Der Kunde kann unter bestimmten Voraussetzungen vom Vermögensverwalter einen Treuebonus erhalten. Dieser wird für maximal 5 Jahre in Höhe von 1,0 % p.a. gewährt und wird errechnet aus den durchschnittlichen Monatsend- oder Tageswerten des Depots auf Quartalsbasis. Sofern der Kunde ein laufendes Entgelt netto von weniger als 1,0 % p.a. für die Vermögensverwaltung zahlt, erhält er den Treuebonus in entsprechender Höhe des laufenden Nettoentgeltes für ebenfalls maximal 5 Jahre. Dies kann durch die gewählte Anlagestrategie gemäß Anlegerfragebogen oder durch Erhalt eines Entgelttrabattes gegeben sein; siehe Punkt 1.2.2. Der Vermögensverwalter wird dem Kunden einen Treuebonus gewähren, wenn

- die Anlagedauer mindestens 10 Kalenderjahre beträgt, wobei das Beginnjahr immer als volles Anlagejahr gilt (Vertragsbeginne zwischen dem 01.01. und 31.12. des gleichen Kalenderjahres entsprechen dem selben Beginnjahr)

und

- der Depotwert zum Jahresultimo mindestens die zu Vertragsbeginn beantragte Vertragssumme, abzüglich der bis dahin entrichteten laufenden Vermögensverwaltungsentgelte, Verwaltungsentgelte sowie ggf. geleistete Entgelte zur Einrichtung einer Vermögensverwaltung, erreicht hat,

und

- der Treuebonus vom Kunden beantragt wird.

Der Treuebonus kann erstmalig im Folgequartal nach Erfüllung der o.g. Voraussetzungen vom Kunden beantragt werden. Damit der Treuebonus bereits für das laufende Quartal berücksichtigt werden kann, muss der Antrag in den ersten 6 Wochen des Quartals beim Vermögensverwalter vorliegen, ansonsten wird mit dem Treuebonus erst mit dem darauffolgenden Quartal begonnen. Der Treuebonus wird durch Reduzierung des vertraglich vereinbarten laufenden Verwaltungsentgeltes (Ziffer 1.2) für maximal 5 Jahre (5 Bonusjahre bzw. 20 Bonusquartale) gewährt.

Auf Antrag kann der Treuebonus jederzeit während der 5 Bonusjahre vom Kunden beendet werden. Für den Fall, dass gesetzliche oder vertragliche Anforderungen dem Vermögensverwalter diese vorgenannte Beteiligung und/oder Weitergabe verbieten und/oder einschränken kann der Treuebonus entfallen oder niedriger ausfallen.

1.6 Beitragszahlungen – Aussetzung von regelmäßigen monatlichen Sparraten

Die Laufzeit des Sparplanes beginnt in dem Monat, in dem die erste Sparrate beim Vermögensverwalter eingeht. Der Kunde hat das Recht, seine mit dem Vermögensverwalter regelmäßig per Lastschrift vereinbarten regelmäßigen monatlichen Sparraten auszusetzen und zu einem späteren Zeitpunkt wieder aufzunehmen, sofern das Depot nicht gekündigt wurde. Die festgelegte Laufzeit des Sparplanes verlängert sich durch ein zwischenzeitliches Aussetzen der Zahlungen der vereinbarten Sparrate nicht. Der Kunde erhält die Möglichkeit, die in diesem Zeitraum nicht geleisteten Zahlungen, per schriftlichem Antrag, zu einem späteren Zeitpunkt wieder in seinen Vertrag ganz oder teilweise einzubringen, sofern das in Punkt 1.1 geregelte einmalige Einrichtungsentgelt (EEG) durch bereits geleistete regelmäßige monatliche Sparraten gedeckt wurde. Erhöhungen oder Reduzierungen der vereinbarten Sparraten sind erst nach dem Verrechnungszeitraum für das EEG oder im Rahmen der jährlichen Dynamisierung möglich. Je Anlagendept kann nur ein Sparplan verwahrt werden.

1.7. Kostenfreie Wiederanlage-Option

Dem Kunden steht die Möglichkeit offen, jederzeit Vermögenswerte aus seinem Depot zu veräußern. Macht der Kunde von seinem Recht Gebrauch, Vermögenswerte seines Depots zu veräußern, so hat er das

Recht, den zur Auszahlung gelangten Betrag innerhalb einer Frist von 60 Monaten nach Entnahme aus dem Depot, per schriftlichem Antrag, kostenfrei wieder in sein Depot einzubezahlen.

2. Geldmarkt-Option (Cash-Option)

Im Rahmen der Geldmarkt-Option können Einzahlungen des Kunden in Form von Einmalanlagen durch schriftlichen Kundenauftrag wahlweise vorübergehend in Anteilen an einen vom Vermögensverwalter bestimmten Geldmarktfonds, Geldmarktnahen-Fonds, oder in einen Fonds mit sicherheitsorientiertem Anlagerisikoprofil investiert werden. Anschließend kann aus der Geldmarkt-Option, in vom Kunden festzulegenden Raten, in das Anlageportfolio umgeschichtet werden. Die Geldmarkt-Option kann z.B. auch dazu genutzt werden, um Gelder vorübergehend zu „parken“, welche der Kunde durch Anteilsverkäufe aus seinem gewählten Anlageportfolio erlöst.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die vom Kunden in der Geldmarkt-Option investierten Gelder nicht bei der Ermittlung der Risikostufen der jeweiligen vom Kunden gewählten Anlagestrategie Berücksichtigung finden. Die Entscheidung über die Nutzung der Geldmarkt-Option wird alleine vom Kunden bestimmt und wird vom Vermögensverwalter weder überwacht, noch wird dieser von sich aus, ohne Auftrag des Kunden, Umschichtungen aus der Geldmarkt-Option in die vom Kunden gewählte Anlagestrategie vornehmen.

3. Reporting- und Berichtspflichten

Der Vermögensverwalter ist verpflichtet, dem Kunden Informationen im Zusammenhang mit dem Vermögensverwaltungsvertrag zur Verfügung zu stellen (Reportingpflicht). Nach Vertragsschluss erhält der Kunde einen personalisierten Online-Zugang, unter dem die nachfolgend genannten Informationen in einem elektronischen Postfach (DokuBox) dem Kunden zur Verfügung gestellt werden. **Der Unterhalt des elektronischen Postfachs ist für den Kunden kostenfrei.**

Damit der Vermögensverwalter seinen Berichtspflichten bzw. Reportingpflichten ohne weitere Kosten für den Kunden nachkommen kann, ist es erforderlich, dass der Kunde über ausreichende Erfahrungen im Umgang mit elektronischen Medien, insbesondere dem Internet verfügt. Falls der Kunde nicht über die notwendigen technischen Kenntnisse verfügt, welche zur Nutzung des vorgenannten elektronischen Postfachs (DokuBox - per Online-Zugang übers Internet) notwendig sind, muss der Kunde in einem gesonderten Formular „Auftrag zum kostenpflichtigen Postversand“ ausdrücklich sein Einverständnis durch eine gesondert zu leistende Unterschrift erklären. In diesem Fall erfolgt die Benachrichtigung des Kunden **kostenpflichtig auf dem Postwege. Die Kosten betragen für jeden an den Kunden gesendeten Brief EUR 5,- zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer (Aufwandskostenpauschale).** Die durch den Postversand zusätzlich entstandene jeweilige Aufwandskostenpauschale wird dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt und wird von dem beim Vermögensverwalter geführten Anlagendepot durch Verkauf von dort gelagerten Anteilen entnommen. Im Falle, dass dem Anlagendepot nicht genügend Anteile zur Deckung der Aufwandskostenpauschale zum Verkauf zur Verfügung stehen, ist der Vermögensverwalter berechtigt, den fehlenden Betrag vom Referenzkonto des Kunden einzuziehen. Die Zugangsdaten zu dem personalisierten Online-Zugang (DokuBox) werden dem Kunden nach Vertragsschluss kostenfrei per Post übersendet.

3.1 Vermögensübersicht

Der Vermögensverwalter wird jeweils vierteljährlich zum Quartalsende („Reportingstichtag“), spätestens innerhalb von 6 Wochen nach dem jeweiligen Reportingstichtag, einen Rechenschaftsbericht (Vermögensübersicht) über die Wertentwicklung auf elektronischem Wege zur Verfügung stellen. Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass auf Antrag ein Rechenschaftsbericht auch quartalsweise zur Verfügung gestellt wird. Der Kunde erhält kein Reporting, wenn im Berichtszeitraum keine Bestände im Anlagendepot verwahrt wurden.

3.2 Kostenübersicht

Der Vermögensverwalter informiert den Kunden vor Abschluss des Vermögensverwaltungsvertrages über die Kosten (ex ante), die im Zusammenhang mit der Vermögensanlage entstehen können. (siehe Kosten- und Vergütungstransparenzblatt) Darüber hinaus stellt der Vermögensverwalter sicher, dass der Kunde mindestens einmal jährlich über die tatsächlich angefallenen Kosten des vorangegangenen Zeitraums einen Report erhält. (ex post)

3.3 Verlustschwellenmeldung

Zusätzlich zu den vorgenannten Mitteilungen zum Reportingstichtag ist der Vermögensverwalter gesetzlich verpflichtet, den Kunden zu informieren, wenn der Gesamtwert des zu Beginn des Berichtszeitraums zu beurteilenden Portfolios um 10% fällt, sowie anschließend bei jedem Wertverlust in 10%-Schritten. Diese Information erteilt der Vermögens-

verwalter dem Kunden spätestens am Ende des Bankgeschäftstags, an dem der Schwellenwert überschritten wird oder, falls der Schwellenwert an einem geschäftsfreien Tag überschritten wird, am Ende des folgenden Bankgeschäftstags.

3.4 Vergleichsgrößen

Die Vergleichsgrößen welche im Rahmen der Vermögensverwaltung für die unterschiedlichen Anlagestrategien verwendet werden, können in Abhängigkeit der gewählten Anlagestrategien variieren. Eine Auswahl der Anlagestrategien findet in dem „Anlegerfragebogen – Übersicht der zur Auswahl stehenden Anlagestrategien/-portfolios“ statt. Die aktuelle Vergleichsgröße des jeweiligen Anlagestrategie ist dem „Anlegerfragebogen – Übersicht der zur Auswahl stehenden Anlagestrategien/-portfolios“ zu entnehmen. Die Vergleichsgröße soll dem Kunden die Bewertung der Leistung des Vermögensverwalters ermöglichen. Der Vermögensverwalter teilt den jeweils aktuellen Wert der Vergleichsgröße zum jeweiligen Reportingstichtag mit. Die Vergleichsgröße dient lediglich dem Zweck der Berichterstattung. Der Vermögensverwalter schuldet diesbezüglich keinen Erfolg, insbesondere nicht in Form einer Garantie der Wertentwicklung des verwalteten Vermögens.

4. Ablaufmanagement

Der Vermögensverwalter bietet ein optionales und kostenfreies Ablaufmanagement. Der Kunde bestimmt im „Depoteröffnungsantrag/Produktantrag“, ob er das Ablaufmanagement nutzen möchte. Der Kunde hat das Recht, das Ablaufmanagement zu widerrufen oder zu einem späteren Zeitpunkt zu wählen.

Der Vermögensverwalter bietet bei einer Anlagedauer von mindestens 10 Jahren ein kostenloses Ablaufmanagement. Der Kunde hat das Recht das Ablaufmanagement auf Antrag abzuwählen. Das Ablaufmanagement stellt sich wie folgt dar:

Ist der Kunde in der Anlagestrategie der Stufe S oder H investiert, wird 5 Jahre vor Beginn der Ruhestandsphase automatisch in die Anlagestrategie nach der Stufe M umgeschichtet. Ist der Kunde 2 Jahre vor Beginn der Ruhestandsphase nach der Anlagestrategie der Stufe M investiert, wird er entweder in die Stufe L oder N investiert. Ist der Kunde 2 Jahre vor Beginn der Ruhestandsphase nach der Anlagestrategie der Stufe L investiert, verbleibt er entweder in der Stufe L oder wird in die Stufe N investiert.

5. Haftung in der Vermögensverwaltung

Der Vermögensverwalter übernimmt keine Gewähr für den angestrebten wirtschaftlichen Erfolg der Vermögensverwaltung. Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass Wertpapiere Kursschwankungen unterliegen, die zu Verlusten in den angelegten Vermögenswerten führen können. Die Haftung des Vermögensverwalters für sämtliche aus Anlass des Abschlusses und der Durchführung dieses Vertrages vorgenommenen Handlungen ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Darüber hinaus haftet sie für jedes Verschulden. Dies gilt nicht, soweit eine vertragswesentliche Pflicht verletzt wurde, insbesondere die Beachtung der vereinbarten Anlagegrundsätze bzw. Anlagestrategien.

6. Erteilung von Orderaufträgen

Der Vermögensverwalter nimmt Orderaufträge des Kunden ausschließlich schriftlich entgegen. Die Schriftform ist auch bei Übermittlung per Fax oder E-Mail-Anhang gewährleistet.

Der Vermögensverwalter leitet eigene Orderaufträge und Aufträge des Kunden im Rahmen des gewählten Anlageportfolios an die Depotführende Stelle weiter. Jede Depotführende Stelle hat eigene Regelungen bzw. Grundsätze zur Orderbearbeitung und -ausführung aufgestellt. Diese Regelungen sind den jeweiligen Geschäftsbedingungen der Depotführenden Stelle zu entnehmen. Je nach Depotführender Stelle können die Abwicklungsmodalitäten im Anlagendepot für das gewählte Anlageportfolio differieren. Dies betrifft z.B. Termine zur Anpassung der Anlageportfolios und -depots, Wiederanlagen von Ausschüttungen, unterschiedliche Anlagetermine.

7. Umgang mit Interessenkonflikten

Im Rahmen der Geschäftstätigkeit erhält der Vermögensverwalter Zuwendungsleistungen von Dritten. Die Entgegennahme derartiger Zuwendungsleistungen steht nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit den dem Kunden gegenüber erbrachten Dienstleistungen; diese Zuwendungsleistungen werden vielmehr dazu genutzt, die Dienstleistungen in der von dem Kunden beanspruchten hohen Qualität zu erbringen und fortlaufend zu verbessern. Organisatorische Anforderungen regeln den Umgang mit Interessenkonflikten von Wertpapierdienstleistungsunternehmen. Potenzielle Interessenkonflikte sind zu identifizieren und effektive Vorkehrungen zu ihrer Regelung zu ergreifen.

Nähere Erläuterungen zu möglichen Interessenkonflikten finden Sie in der „Conflict of Interest Policy des Vermögensverwalters (Bauermann & Partners)“

8. Produktinformationen

Der Kunde wird auf das „Informationsblatt zu den Anlagerisiken für Wertpapieranlagen“ hingewiesen. Dem Kunden werden der Rechenschafts-/ Halbjahresberichte bzw. die Verkaufsprospekte der Zielfonds sowie die Anlegerinformationen (key investor information document) nicht ausgehändigt. Der Vermögensverwalter wird ihm diese aber auf Nachfrage auf elektronischem Wege zur Verfügung stellen.

9. Wahrung des Fortbestandes / Übertragung auf Dritte

Der Vermögensverwalter ist zur Übertragung der Vermögensverwaltung oder von Teilen der Vermögensverwaltung auf einen Dritten berechtigt, sofern der Dritte nach Einschätzung des Vermögensverwalters über ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen verfügt, die Interessen des Kunden nicht gefährdet werden und der Kunde über die Übertragung informiert wird. In diesem Falle hat der Kunde ein sofortiges Kündigungsrecht.

10. Keine steuerliche Beratung

Der Vermögensverwaltungsvertrag umfasst keine Rechts- oder Steuerberatung durch den Vermögensverwalter. Vor allem die Besteuerung hängt von der individuellen Situation des/der Kunden ab. Sofern der/die Kunde(n) eine entsprechende (steuer-)rechtliche Beratung benötigen, sollte der entsprechende Rat von dritter Seite eingeholt werden.

Conflict of Interest Policy des Vermögensverwalters (Baumann & Partners)

Kundeninformation über den Umgang mit Interessenkonflikten - Stand: 09/2023

Interessenkonflikte können sich ergeben zwischen uns Baumann & Partners, unserer Geschäftsleitung, unseren Mitarbeitern, vertraglich gebundenen oder unabhängigen Vermittlern, oder anderen Personen, die mit uns verbunden sind und unseren Kunden oder zwischen unseren Kunden. In Übereinstimmung mit den Vorgaben der europäischen Finanzmarkttrichtlinie informieren wir Sie daher nachfolgend über unsere weitreichenden Vorkehrungen zum Umgang mit diesen Interessenkonflikten. Interessenkonflikte ergeben sich insbesondere:

- in der Anlageberatung und Vermögensverwaltung aus eigenem Umsatzinteresse des Vermögensverwalters
- bei Gewähr von Zuwendungen durch Dritte, beispielsweise durch Vergütungen
- bei Gewähr von Zuwendungen an die Mitarbeiter oder Vermittler des Vermögensverwalters
- durch erfolgsbezogene Vergütung von Mitarbeitern und Vermittlern des Vermögensverwalters
- bei der Weitergabe von durch Dritte erstellten Finanzanalysen über Wertpapiere, die für Kunden erworben werden
- durch Erlangen von Informationen, die nicht öffentlich bekannt sind
- aus persönlichen Beziehungen der Mitarbeiter der Vermögensverwalter einschließlich der Mitwirkung von Mitarbeitern in Aufsichtsräten oder Beiräten aus anderen Geschäftstätigkeiten unseres Hauses

Um im Rahmen des Zumutbaren möglichst zu vermeiden, dass sachfremde Interessen die Vermögensverwaltung beeinflussen, haben sich der Vermögensverwalter und dessen Mitarbeiter auf hohe ethische Standards verpflichtet. Der Vermögensverwalter erwartet jederzeit Sorgfalt und Redlichkeit, rechtmäßiges und professionelles Handeln, die Beachtung von Marktstandards und insbesondere stets die Beachtung des Kundeninteresses.

Der Vermögensverwalter hat insbesondere im Bereich der Kundenverträge und Kundenvorgänge sogenannte Compliance-Verfahren zum Umgang mit Interessenkonflikten etabliert. Diese dienen der Wahrung des Kundeninteresses mit dem Ziel Interessenkonflikte zu erkennen, zu vermeiden oder/und ggf. abzustellen. Der Vermögensverwalter achtet besonders auf den Erhalt und die Gewährung von Zuwendungen und legt diese dem Kunden offen. Die Einzelheiten zur Höhe der Zuwendung bzw. Vergütung des direkten Vermittlers des Kunden werden vom Vermögensverwalter auf Nachfrage mitgeteilt.

Im Einzelnen stehen folgende Maßnahmen zur Verfügung:

- Schaffung organisatorischer Verfahren zur Wahrung des Kundeninteresses in der Anlageberatung z. B. durch Genehmigungsverfahren für neue Produkte
- Regelungen über die Annahme von Zuwendungen und Offenlegung der Annahme und Gewährung von Zuwendungen
- Schaffung von Vertraulichkeitsbereichen durch Errichtung von Informationsbarrieren, die Trennung von Verantwortlichkeiten und / oder räumliche Trennung
- Schulungen unserer Mitarbeiter.
- Darüber hinaus ist es gesetzlich vorgesehen, dass Interessenkonflikte frühzeitig in geeigneter Form offengelegt werden, wenn das Risiko besteht, dass Kundeninteressen trotz unserer organisatorischen Vorkehrungen beeinträchtigt werden könnten.

Leider lassen sich durch die vorstehenden Maßnahmen nicht alle Interessenkonflikte vermeiden. Auf die folgenden Punkte, aus denen Interessenkonflikte entstehen, möchten wir Sie daher insbesondere hinweisen:

Laufendes Verwaltungsentgelt

Für die im Rahmen des Vermögensverwaltungsvertrages konzipierte und individuell einzurichtende Sparvertragsvarianten (vermögenswirksamer Sparvertrag, Sparplan und/oder Einmalanlage) erhält der Vermögensverwalter im Zusammenhang mit der Vermögensverwaltung eine zeitanteilige Vergütung (im Folgenden „laufendes Verwaltungsentgelt“). Die Höhe des laufenden Verwaltungsentgeltes variiert in Abhängigkeit der vom Kunden gewählten Anlagestrategie bzw. des gewählten Anlageportfolios. Die Höhe des jeweiligen laufenden Verwaltungsentgeltes kann bis zu

1,99 % inkl. Luxemburger Mehrwertsteuer p.a. aus dem durchschnittlichen Depotwert betragen. Die Höhe des laufenden Verwaltungsentgeltes berechnet sich dabei als prozentualer Anteil des jeweiligen Wertes der verwahrten Fondsanteile. Die genaue Höhe der laufenden Verwaltungsvergütung ist dem „Vermögensverwaltungsvertrag“ sowie dem „Produktinformationsblatt“ zu entnehmen. Hieraus resultiert für den Vermögensverwalter ein Interessenkonflikt.

Das laufende Verwaltungsentgelt wird ggf. auch zur Deckung der durch die Vermittlung entstehenden Kosten verwendet. Der jeweilige Vermittler erhält in der Regel bis zu 2/3 des laufenden Verwaltungsentgeltes als laufende Vermittlungsvergütung. Die Höhe der dem Vermittler zufließenden Vermittlungsvergütung aus dem laufenden Verwaltungsentgelt hängt ebenfalls von der Wahl der vom Kunden gewählten Anlagestrategie ab.

Hieraus resultiert ein Interessenkonflikt für den Vermittler, da er durch seine Vergütung über die Vermittlungsvergütung ein eigenes Interesse hat, den Abschluss eines Vermögensverwaltungsvertrages zu vermitteln.

Laufende Vertriebsvergütung

Der Vermögensverwalter kann unter Umständen im Zusammenhang mit der Abwicklung von Aufträgen auf Basis bestehender Vertriebsverträge mit den Investmentgesellschaften eine zeitanteilige Vergütung erhalten, solange die Fondsanteile im Depot des Kunden verwahrt werden. Die Höhe der laufenden Vertriebsvergütung berechnet sich dabei als prozentualer Anteil des jeweiligen Wertes der verwahrten Fondsanteile und variiert je nach Gesellschaft, Anlageschwerpunkt und Art des Fonds. Aufgrund der Tatsache, dass der Vermögensverwalter im Zeitablauf Veränderungen innerhalb der gewählten Anlagestrategie vornimmt, lässt sich die exakte Höhe der laufenden Vertriebsvergütungen für die Zukunft nicht genau im Voraus berechnen. Der Anteil der laufenden Vertriebsvergütungen kann sich künftig je nach Marktsituation ändern. Der Vermögensverwalter teilt gerne dem Kunden auf Nachfrage den aktuellen Betrag mit. Der Anteil des Vermittlers an der laufenden Vertriebsvergütung beträgt regelmäßig zwischen 0,1 % und 1,0 % der Anlagesumme p.a.. Je höher der Aktienanteil in der gewählten Anlagestrategie ist, desto höher fällt auch die laufende Vertriebsvergütung aus. Die Vergütungen sind bei Aktien- und Dach Hedgefonds i.d.R. höher als bei Immobilien- oder Rentenfonds und bei diesen wiederum höher als bei Geldmarktfonds. Über die Vergütungszahlungen hinaus gewährt der Vermögensverwalter oder von ihm beauftragte Dritte ihren Vermittlern in begrenztem Umfang geldwerte Vorteile in Form von Sachleistungen (z. B. Schulungen, Fortbildungsveranstaltungen mit Freizeitanteil). Dem Vermögensverwalter steht es frei, dem Kunden die laufende Vertriebsvergütung zu erstatten. In diesem Fall werden die Einzelheiten hierzu in dem mit dem Kunden geschlossenen Vermögensverwaltungsvertrag geregelt.

Hieraus resultiert ein Interessenkonflikt für den Vermittler, da er durch seine Vermittlungsvergütung ein eigenes Interesse hat, den Abschluss eines Vermögensverwaltungsvertrages zu vermitteln.

Sachzuwendungen

Darüber hinaus werden geldwerte Vorteile gegebenenfalls in Form von Training, Fortbildung oder Vertriebsunterstützung an den Vermögensverwalter gewährt. Der Wert dieser Sachleistungen überschreitet in der Regel pro Sparvertragsvariante nicht den Betrag von 15 EUR. Diese Zuwendungen erhält der Vermögensverwalter zur Verbesserung von Dienstleistungen im Rahmen des Vermögensverwaltungsvertrages, die der Vermögensverwalter dem Kunden nicht gesondert in Rechnung stellt. Von daher stehen dem Vermögensverwalter diese Zuwendungen als Teil seiner Vergütung zu. Der Vermögensverwalter teilt dem Kunden auf Nachfrage gerne weitere Informationen zum Umgang mit Interessenkonflikten und zu gewährten und empfangenen Zuwendungen mit.

Durch die Beteiligung am laufenden Verwaltungsentgelt, an der laufenden Vertriebsvergütung und an den Sachzuwendungen entsteht auf Ebene des Vermögensverwalters bzw. des Vermittlers ein Interessenkonflikt.

Allgemeine Geschäftsbedingungen im Rahmen der Depotführung der Baumann & Partners S.A. - Stand: 09/2023

1. Geschäftsgegenstand, Geltungsbereich und Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und der Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen

1.1 Gegenstand der Geschäftsbeziehung

Gegenstand der Geschäftsbeziehung ist die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren (in Form von Anteilen an inländischen und ausländischen Investmentfonds, nachfolgend einheitlich „Anteile“) für andere, sowie die Anschaffung und die Veräußerung der Finanzinstrumente (hier Investmentanteile) im eigenen Namen für fremde Rechnung (Finanzkommission) sowie sonstige mit den genannten Geschäften verbundene Nebentätigkeiten. Zur Abwicklung des Kommissionsgeschäfts führt die Baumann & Partners S.A. treuhänderisch, getrennt vom eigenen Vermögen und eigenen Bankgeschäften, Konten und Depots bei einer Bank in Deutschland (Zwischenverwahrer).

1.2 Geltungsbereich

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Depotinhaber/den Depotinhabern (nachfolgend „Kunde“) und Baumann & Partners S.A. (nachfolgend „Depotführende Stelle“). Daneben gelten Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen, die Abweichungen oder Ergänzungen zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten. Diese werden mit dem Kunden bei der Depotöffnung oder bei der Erteilung eines Auftrags vereinbart.

1.3 Änderungen

Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und der Sonderbedingungen werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens auf einem dauerhaften Datenträger angeboten. Hat der Kunde mit der Depotführenden Stelle im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (elektronischer Postversand), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die Annahme der Änderungen durch den Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht binnen einer Frist, die ab dem Zugang des Angebots zu laufen beginnt und am Tag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen endet, angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Depotführende Stelle in ihrem Angebot besonders hinweisen.

2. Bankgeheimnis und Auskunft

2.1 Bankgeheimnis

Die Depotführende Stelle ist zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen verpflichtet, von denen sie Kenntnis erlangt (Bankgeheimnis). Informationen über den Kunden darf die Depotführende Stelle nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies gestatten oder der Kunde die Depotführende Stelle zur Übermittlung der Daten bevollmächtigt hat. Die Depotführende Stelle ist berechtigt im Rahmen der Erfüllung ihrer Pflichten dem Kunden gegenüber, personenbezogene Daten an Drittbanken, an den Vermittler/Abschlussvermittler und dessen Vermittlerzentrale sowie Dienstleister, die mit dem Druck, Versand, der elektronischen Datenverarbeitung und der Kundenkommunikation beauftragt sind, weiterzugeben. Die Depotführende Stelle wird diese zum Bankgeheimnis verpflichten.

2.2 Auskunft

Auskünfte betreffen Feststellungen und Bemerkungen über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden, seine Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit. Betragsmäßige Angaben über Kontostände, Sparguthaben, Depot- oder sonstige der Depotführenden Stelle anvertraute Vermögenswerte werden nicht gemacht.

2.3 Voraussetzungen

Die Depotführende Stelle ist befugt, über juristische Personen und im Handelsregister eingetragene Kaufleute Auskünfte zu erteilen, sofern sich die Anfrage auf ihre geschäftliche Tätigkeit bezieht und die Erteilung der Auskunft nicht gegen das Bankgeheimnis verstößt. Die Depotführende Stelle erteilt jedoch keine Auskünfte, wenn ihr eine anders lautende Weisung des Kunden vorliegt. Auskünfte über andere Personen, insbesondere über Privatkunden und Vereinigungen, erteilt die Depotführende Stelle nur dann, wenn diese generell oder im Einzelfall ausdrücklich zugestimmt haben. Eine Auskunft wird nur erteilt, wenn der Anfragende ein berechtigtes Interesse an der gewünschten Auskunft glaubhaft dargelegt hat und kein Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange des Kunden der Auskunftserteilung entgegenstehen.

2.4 Empfänger von Auskünften

Auskünfte erteilt die Depotführende Stelle nur eigenen Kunden sowie anderen Kreditinstituten für deren Zwecke oder die ihrer Kunden.

3. Depotführung und Orderbearbeitung

3.1 Depotöffnung

Der Kunde gibt gegenüber der Depotführenden Stelle einen bindenden Auftrag zur Eröffnung eines Anlagedepots ab, indem er den vollständig und lesbar ausgefüllten sowie unterzeichneten Depotöffnungsantrag an die Depotführende Stelle übermitteln lässt und dieser der Depotführenden Stelle zugeht. Der Depotvertrag kommt zustande, wenn die Depotführende Stelle nach der erforderlichen Legitimationsprüfung dem Kunden die Depotöffnung bestätigt und ihm die Depotnummer mitteilt. Die Depotführende Stelle behält sich vor die Eröffnung eines Depots abzulehnen und den Antrag zurückzusenden, ohne hierfür nähere Gründe anzugeben.

3.2 Depotöffnung im Fernabsatz

Indem der Kunde die ausgefüllten und unterzeichneten Unterlagen zum Depotantrag an die Depotführende Stelle unter der ausschließlichen Nutzung von Fernkommunikationsmittel (bspw. Mail, Fax oder Post) übermittelt und diese ihr zugehen, gibt der Kunde der Depotführenden Stelle gegenüber ein bindendes Angebot auf Eröffnung eines Depots ab. Der Depotvertrag kommt zustande, wenn die Depotführende Stelle dem Kunden gegenüber die Annahme erklärt.

3.3 Beratungsfreies Geschäft

Die Depotführende Stelle führt sämtliche Kauf- und Verkaufsaufträge des Vermögensverwalters lediglich aus (Execution Only). Die Depotführende Stelle prüft daher nicht, ob die eingereichten Aufträge für den Kunden angemessen bzw. geeignet sind. Das heißt, dass die Depotführende Stelle keine Prüfung vornimmt, ob der Kunde über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt, um die Risiken im Zusammenhang mit den erworbenen Anteilen angemessen beurteilen zu können. Es wird seitens der Depotführenden Stelle gegenüber dem Kunden keinerlei Beratung zu Kauf-, Verkauf- oder Tauschaufträgen erteilt. Die Depotführende Stelle geht davon aus, dass der Kunde seine Aufträge an den Vermögensverwalter nur nach einer individuellen und sachgerechten Vermittlung erteilt. Ein Vermittler wird hinsichtlich der Vermittlung ausschließlich im eigenen Namen tätig und ist hinsichtlich der Vermittlung auch dann kein Beauftragter der Depotführenden Stelle, wenn er mit dieser einen Vermittlungsvertrag abgeschlossen hat.

3.4 Orderweiterleitung

Die Depotführende Stelle bedient sich einer deutschen Bank (Zwischenverwahrer) zur Platzierung und Abwicklung von Orderaufträgen in Investmentfondsanteilen sowie deren Verwahrung. Aufträge, die an einem deutschen Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main bei der Depotführenden Stelle eingehen, werden unverzüglich, spätestens jedoch am auf den Eingangstag folgenden Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main über eine Bank bei den entsprechenden Investmentgesellschaften oder sonstigen ausgebenden Stellen platziert. Aufträge, die an einem Tag bei der Depotführenden Stelle eingehen, der in Frankfurt am Main kein Bankgeschäftstag ist, werden so behandelt, als ob sie an dem auf den Eingangstag folgenden Bankgeschäftstag bei der Depotführenden Stelle eingegangen wären. Kauf- und Verkaufsaufträge, die sich auf dasselbe Wertpapier beziehen, können, bevor sie ausgeführt werden, zusammengefasst oder gegeneinander verrechnet werden (Netting).

Weitere Informationen finden Sie in „Grundsätze der Orderausführung der Depotführenden Stelle (Baumann & Partners)“.

3.5 Preise des Ausführungsgeschäfts

Die Depotführende Stelle erwirbt die Fondsanteile für den Kunden in der Regel zum Nettoinventarwert (NAV) und stellt dem Kunden zusätzlich eine mit diesem vereinbarte Vertriebsvergütung in Form des Ausgabeaufschlages in Rechnung, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Verkaufsaufträge werden in der Regel mit dem von der Investmentgesellschaft festgestellten Rücknahmepreis abgerechnet. Soweit in den gesetzlichen Kaufunterlagen der Investmentgesellschaften andere Preise genannt sind, gelten diese.

3.6 Vereinnahmte und gewährte Vergütungen

Neben den vom Kunden gezahlten Vertriebsvergütungen werden im Zusammenhang mit der Depotführung und Abwicklung von Aufträgen, solange Fondsanteile in den Depots der Kunden verwahrt werden, auf

Basis bestehender Vertriebsverträge des Zwischenverwahrers der Depotführenden Stelle mit den Investmentgesellschaften zeitanteilige Vergütungen von den Investmentgesellschaften an den von der Depotführenden Stelle beauftragten Dritten gezahlt (nachfolgend „laufende Vertriebsvergütungen“).

Der von der Depotführenden Stelle beauftragte Dritte wird an den Vermittler/Untervermittler des Kunden bzw. die Vermittlerzentrale, an die dieser angebunden ist, für die Vermittlungs- und Aufklärungstätigkeit ihrerseits die von den Investmentgesellschaften erhaltenen laufenden Vertriebsvergütungen ganz oder teilweise an diesen weiterleiten.

Das bedeutet, der Vermittler/Untervermittler des Kunden bzw. die Vermittlerzentrale erhält über die vom Kunden gezahlten Vertriebsvergütungen hinauslaufende Vertriebsvergütungen. Die von Kunden gezahlten Vertriebsvergütungen werden auf den Fondsabrechnungen entsprechend ausgewiesen. Die laufenden Vertriebsvergütungen ergeben sich aus den von den Investmentgesellschaften gezahlten zeitanteiligen Vertriebsvergütungen. Die laufenden Vertriebsvergütungen sind bei Aktien-, Misch- und Dach Hedgefonds i.d.R. höher als bei Immobilien- oder Rentenfonds und bei diesen wiederum höher als bei Geldmarktfonds. Die Höhe der laufenden Vertriebsvergütungen berechnet sich als prozentualer Anteil des jeweiligen Wertes der verwahrten Fondsanteile und variiert je nach Investmentgesellschaft, Anlageschwerpunkt und Art der Fonds. Die laufenden Vertriebsvergütungen betragen in der Regel bis zur Hälfte der Verwaltungsvergütungen, derzeit bis zu 1,65% je nach Investmentgesellschaft, Anlageschwerpunkt und Art des Fonds.

Dem Kunden entstehen aus den laufenden Vertriebsvergütungen jedoch keine zusätzlichen Kosten. Diese laufenden Vertriebsvergütungen werden aus den Verwaltungsvergütungen der jeweiligen Fonds entrichtet, welche die betreffenden Investmentgesellschaften aus dem Fondsvermögen einbehalten.

Über diese Vergütungen hinaus kann die Depotführende Stelle ihren Vermittlern in begrenztem Umfang geldwerte Vorteile in Form von Sachleistungen (z. B. Schulungen, Fortbildungsveranstaltungen mit Freizeitanteil) gewähren.

Vereinnahmte und gewährte Vergütungen können zu Interessenkonflikten führen. Weitere Informationen dazu erhalten Sie in der „Conflict of Interest Policy der Depotführenden Stelle (Baumann & Partners)“.

3.7 Lastschriften

Schreibt die Depotführende Stelle den Gegenwert von Lastschriften schon vor ihrer Einlösung gut, geschieht dies unter dem Vorbehalt der Einlösung. Werden Lastschriften nicht eingelöst oder erhält die Depotführende Stelle den Betrag aus dem Einzugsauftrag nicht, macht die Depotführende Stelle die Vorbehaltsgutschrift rückgängig und damit verbundene Käufe werden rückabgewickelt. Eventuelle Kursverluste gehen zu Lasten des Kunden, soweit er nicht wirksam einen Vertrag widerrufen hat.

Die Depotführende Stelle und der Kunde vereinbaren, dass nur noch das Verfahren nach SEPA-Lastschriftmandaten angewendet werden kann. Der Begriff Einheitlicher Euro-Zahlungsverkehrsraum, auf Englisch Single Euro Payments Area (SEPA), bezeichnet im Bankwesen das Projekt eines europaweit einheitlichen Zahlungsraums für Transaktionen in Euro. In diesem Zahlungsraum sollen für Kunden keine Unterschiede mehr zwischen nationalen und grenzüberschreitenden Zahlungen erkennbar sein.

3.8 Auszahlungen

Auszahlungen werden grundsätzlich an die im Depot hinterlegte Referenzbankverbindung überwiesen. Der Kontoinhaber der Referenzbankverbindung muss dem Depotinhaber entsprechen oder bei Minderjährigendepots/behördlichen Anordnungen dem gesetzlichen Vertreter. Auszahlungen in Fremdwährung sind nicht möglich. Die Depotführende Stelle ist berechtigt, das Kundendepot jederzeit ohne Einhaltung einer Frist zu schließen, sofern dieses keinen Bestand aufweist.

3.9 Vollmachtserteilung

Die Erteilung einer Vollmacht kann nur auf den, durch die Depotführende Stelle zur Verfügung gestellten Formularen akzeptiert werden oder in Form eines amtlichen Dokumentes.

3.10 Verpfändung

Die im Anlagedepot für den Kunden erworbenen Vermögensgegenstände können der Höhe nach ganz oder teilweise verpfändet werden. Die ausschließliche Verpfändung bestimmter Vermögensgegenstände ist ausgeschlossen. Der Verkauf von Vermögensgegenständen aus einem bereits verpfändeten Depot des Kunden ist ausschließlich mit Zustimmung des Pfandnehmers möglich, sofern zwischen den Parteien nichts anderes schriftlich vereinbart wurde. Der Verkauf von Anteilen aus dem verpfändeten Kundendepot zur Begleichung von Gebühren und Entgelten, sowie die Durchführung von Transaktionen, welche im Rahmen der

„Bedingungen zum Vermögensverwaltungsvertrag“ des Anlagedepots erforderlich sein könnten, bedürfen nicht der Zustimmung des Pfandnehmers.

Hinweis: Vermögensgegenstände, die nach dem 5. Vermögensbildungsgesetz angelegt werden, sind nicht verpfändbar.

3.11 Auftragsablehnung

Die Depotführende Stelle behält sich vor Aufträge des Kunden abzulehnen.

4. Erfüllung der Wertpapiergeschäfte

4.1 Anteile/Anteilsbruchteile

Die für den Kunden erworbenen Anteile/Anteilsbruchteile von Investmentfonds werden für den Kunden in einem Depot der Depotführenden Stelle verwahrt. Soweit Einzahlungsbeträge des Kunden zum Erwerb eines vollen Anteils nicht ausreichen, schreibt die Depotführende Stelle den entsprechenden Anteilsbruchteil (mindestens drei Dezimalstellen nach dem Komma) gut.

4.2 Verwahrung

Die Anteile des Kunden werden durch den beauftragten Zwischenverwahrer in der Regel in Girosammelverwahrung verwahrt. Beim Erwerb von Investmentanteilen verschafft der Zwischenverwahrer der Depotführenden Stelle dem Kunden der Depotführenden Stelle, sofern die Investmentanteile bei einer deutschen Wertpapiersammelstelle zur Sammelverwahrung zugelassen sind, Miteigentum an diesem Sammelbestand. Daneben besteht die Möglichkeit, dass der Zwischenverwahrer der Depotführenden Stelle, die Anteile bei anderen Zwischenverwahrern oder ausländischen Lagerstellen verwahrt und dort treuhänderisch für den Kunden der Depotführenden Stelle hält. Für diese Anteile erteilt der Zwischenverwahrer der Depotführenden Stelle dem Kunden der Depotführenden Stelle eine Gutschrift in Wertpapierrechnung (WR-Gutschrift) unter Angabe des ausländischen Lagerlandes. Sofern die Depotführende Stelle Dritte in die Verwahrung einbezieht, haftet die Depotführende Stelle für die Erfüllung der Pflichten durch diesen Dritten.

4.3 Auslieferung von Anteilen

Die Auslieferung ganzer Anteile oder Anteilbruchstücke (Nachkomastellen) von Investmentfonds aus einem vermögensverwalteten Depot von Baumann & Partners ist nicht möglich. Baumann & Partners unterhält als nichtdeutsche Depotstelle keinen Datenaustausch (insbesondere zu Anschaffungsdaten) mit deutschen Depotstellen.

4.4 Einlieferung von Anteilen

Eine Einlieferung von einzelnen oder mehreren Fondsanteilen aus Depots anderer Depotstellen in ein vermögensverwaltetes Depot von Baumann & Partners ist nicht möglich.

5. Abrechnungen/Depotauszüge/Ertragnis-Bescheinigung

5.1 Abrechnungen/Depotauszüge

Über jeden Anteilskauf und -verkauf oder sonstige Buchungen in dem Depot erstellt die Depotführende Stelle vorbehaltlich anderer vertraglicher Regelungen eine Fondsabrechnung. Sofern mehrere Investmentfonds gleichzeitig oder nacheinander betroffen sind, werden grundsätzlich sämtliche Transaktionen aufgelistet, die innerhalb von maximal 5 Bankarbeitstagen nach Ausführung der ersten Transaktion gebucht wurden. Im Falle der Ausführung von regelmäßigen Aufträgen (z. B. Sparplänen) behält sich die depotführende Stelle vor, an den Kunden mindestens halbjährlich eine Fondsabrechnung (Sammelauszug) zu versenden, aus der alle getätigten Transaktionen ersichtlich sind und bei VL-Sparverträgen mindestens jährlich.

Ferner erhält der Kunde einmal jährlich einen Jahresdepotauszug. Der Kunde erhält Fondsabrechnungen und Jahresdepotauszüge über ein elektronisches Postfach, welches für jeden Kunden speziell eingerichtet wird. Wahlweise kann der Kunde den Versand auch auf postalischen Wege verlangen. Für diesen Fall entstehen zusätzliche Kosten im Rahmen der Depotführung (siehe depotzugehöriges Preis- und Leistungsverzeichnis). Weitere Informationen dazu finden Sie in den „Sonderbedingungen für den elektronischen Postversand“.

5.2 Ertragnismitteilung

Die Depotführende Stelle wird an Stelle von Einzelertragnisbescheinigungen für jedes Kalenderjahr eine Gesamtertragnismitteilung versenden.

5.3 Storno- und Berichtigungsbuchungen

Die Depotführende Stelle wird Fehlbuchungen bis zum nächsten Jahresdepotauszug jederzeit rückgängig machen, sofern ihr ein Rückübertragungsanspruch gegen den Kunden zusteht (Stornobuchung); der Kunde kann in diesem Fall nicht einwenden, dass er bereits über eine fehlerhafte Gutschrift verfügt hat. Stellt die Depotführende Stelle Fehlbuchungen

erst nach dem Jahresdepotauszug fest und steht ihr ein Rückübertragungsanspruch gegen den Kunden zu, wird sie in Höhe ihres Anspruchs das Depot des Kunden belasten (Berichtigungsbuchung). Über Storno- und Berichtigungsbuchungen wird die Depotführende Stelle den Kunden unverzüglich unterrichten. Erhebt der Kunde Einwendungen gegen die Berichtigungsbuchung, so wird die Depotführende Stelle den Betrag dem Depot wieder gutschreiben und ihren Rückzahlungsanspruch gesondert geltend machen.

6. Wiederanlage von Ausschüttungen

Die Ausschüttungen der Investmentfonds werden grundsätzlich wie Einzahlungen des Kunden behandelt und automatisch wieder in Anteilen des betreffenden Fonds angelegt. Die Wiederanlage erfolgt, sofern die Depotführende Stelle dazu berechtigt ist, ohne Ausgabeaufschlag. Die Depotführende Stelle kann jederzeit ohne vorherige Ankündigung teilweise oder vollständig auch auf Barausschüttung umstellen.

7. Gemeinschaftsdepots

Sind mehrere Kunden Depotinhaber, so gilt bis auf weiteres die im Rahmen der Depoteröffnung getroffene Regelung. Ist keine ausdrückliche Regelung getroffen, so kann jeder Depotinhaber alleine mit Erfüllungswirkung für den anderen Depotinhaber über das gemeinschaftliche Depot verfügen (Oder-Depot). Für Änderungen des Vertragsrahmens (z.B. Depotauflösung, Aufnahme weiterer Depotinhaber oder die Erteilung von Vollmachten) bedarf es jedoch der Zustimmung aller Depotinhaber (zur Ausnahme für den Todesfall siehe nachfolgend Punkt 9). Die Verpfändung des Depots kann ebenfalls nur durch eine gemeinschaftliche Verfügung aller Depotinhaber erwirkt werden. Jeder Depotinhaber kann die Einzelverfügungsberechtigung eines anderen Depotinhabers für die Zukunft der Depotführenden Stelle gegenüber widerrufen. Über den Widerruf ist die Depotführende Stelle unverzüglich und aus Beweisgründen möglichst schriftlich zu unterrichten. Sodann können die Depotinhaber nur noch gemeinsam über das Depot verfügen. Die Depotinhaber haften der Depotführenden Stelle gegenüber für sämtliche Verpflichtungen aus dem Gemeinschaftsdepot und aus Finanzkommissionsaufträgen als Gesamtschuldner. Die Depotabrechnungen und die sonstigen Mitteilungen im Rahmen der Geschäftsverbindung werden dem im Depoteröffnungsantrag zuerst bezeichneten Depotinhaber zugesandt, es sei denn, dass mit gesonderter schriftlicher Erklärung – kostenpflichtig – verlangt wird, jedem Depotinhaber alle Mitteilungen zuzusenden. Ertragsmitteilungen können nur einfach versandt werden.

8. Minderjährigendepots

Depots für Minderjährige werden nur als Einzeldepots geführt. Die gesetzlichen Vertreter vertreten den Minderjährigen entsprechend der im Depoteröffnungsantrag getroffenen Regelung. Widerruft ein gesetzlicher Vertreter das alleinige Vertretungsrecht eines anderen gesetzlichen Vertreters, so können ab dem Widerruf alle gesetzlichen Vertreter nur noch gemeinsam verfügen. Über den Widerruf ist die Depotführende Stelle unverzüglich und aus Beweisgründen möglichst schriftlich zu unterrichten. Bei Minderjährigendepots werden u. U. Mitteilungen im Rahmen der Geschäftsverbindung von der Depotführenden Stelle an den Minderjährigen mit dem Zusatz der gesetzlichen Vertreter geschickt.

9. Verfügungsberechtigung nach dem Tod des Kunden

Nach dem Tod des Kunden hat der Verfügungsberechtigte der Depotführenden Stelle gegenüber seine erbrechtliche Berechtigung nachzuweisen.

Fremdsprachige Unterlagen sind auf Verlangen in deutscher Übersetzung vorzulegen.

Bei Gemeinschaftsdepots mit Einzelverfügungsberechtigung (Oder-Depots) bleiben nach dem Tod eines Depotinhabers die Befugnisse des/der anderen Depotinhaber(s) unverändert bestehen, jedoch kann/können der/die überlebende(n) Depotinhaber ohne Mitwirkung der Erben das Depot auflösen. Das Recht zum Widerruf der Einzelverfügungsberechtigung steht auch jedem Erben eines Depotinhabers allein zu. Widerruft ein Miterbe, bedarf jede Verfügung über das Depot seiner Mitwirkung. Widerrufen sämtliche Miterben die Einzelverfügungsberechtigung eines Depotinhabers, so können sämtliche Depotinhaber nur noch gemeinschaftlich mit sämtlichen Miterben über das Depot verfügen.

Bei Gemeinschaftsdepots mit gemeinsamer Verfügungsberechtigung aller Depotinhaber (Und-Depots) kann/können nach dem Tod eines Depotinhabers der/die anderen Depotinhaber nur gemeinsam mit den Erben Verfügungen über das Depot vornehmen und das Depot auflösen.

10. Mitwirkungspflichten des Kunden

10.1 Prüfung und Einwendungen bei Mitteilungen von der Depotführenden Stelle

Der Kunde hat Wertpapierabrechnungen, Depot- und Ertragsbescheinigungen, sonstige Abrechnungen, die Ausführung von Aufträgen sowie

Auszüge und sonstige Anzeigen auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit unverzüglich zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich zu erheben.

10.2 Benachrichtigung der Depotführenden Stelle bei Ausbleiben von Mitteilungen

Falls Jahresdepotauszüge dem Kunden bis Ende Februar des jeweiligen Folgejahres nicht zugehen, muss dieser die Depotführende Stelle davon unverzüglich unterrichten. Die Benachrichtigungspflicht besteht ferner, wenn dem Kunden andere erwartete Mitteilungen, insbesondere Depotauszüge nach der Ausführung von Aufträgen, nicht zugehen.

10.3 Klarheit von Aufträgen

Aufträge jeder Art müssen ihren Inhalt zweifelsfrei erkennen lassen. Nicht eindeutig formulierte Aufträge können Rückfragen zur Folge haben, die zu Verzögerungen führen können. Der Kunde hat vor allem bei Einzahlungen, Aufträgen und Verfügungen auf die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben zu achten. Änderungen, Bestätigungen oder Wiederholungen von Aufträgen müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein.

10.4 Änderung von Name, Anschrift oder Vertretungsmacht

Zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Geschäftsverkehrs ist es erforderlich, dass der Kunde der Depotführenden Stelle Änderungen seines Namens und seiner Anschrift sowie das Erlöschen oder die Änderung einer gegenüber der Depotführenden Stelle erteilten Vertretungsmacht (insbesondere einer Vollmacht) unverzüglich mitteilt. Diese Mitteilungspflicht besteht auch dann, wenn die Vertretungsmacht in ein öffentliches Register (z.B. in das Handelsregister) eingetragen ist und ihr Erlöschen oder ihre Änderung in dieses Register eingetragen wird. Darüber hinaus können sich weitergehende gesetzliche Mitteilungspflichten, insbesondere aus dem Gesetz vom 5. April 1993 über den Finanzsektor, ergeben.

11. Haftung der Depotführenden Stelle und Mitverschulden des Kunden

11.1 Haftungsgrundsätze

Die Depotführende Stelle haftet bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht. Soweit die Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen oder sonstige Vereinbarungen etwas Abweichendes regeln, gehen diese vor. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten (z.B. durch Verletzung der in Punkt 10 genannten Mitwirkungspflichten) zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang die Depotführende Stelle und der Kunde den Schaden zu tragen haben.

11.2 Sicherheit der Datenübertragung

Die Depotführende Stelle haftet bei erteilten Aufträgen des Kunden nicht für die Sicherheit des Übertragungsweges, soweit dieser außerhalb des Herrschaftsbereiches der Depotführenden Stelle liegt. Die Depotführende Stelle haftet daher weder für Schäden, die dem Kunden daraus entstehen, dass Daten vor ihrem Zugang bei der Depotführenden Stelle an unbefugte Dritte gelangen, noch für Schäden, die daraus entstehen, dass ein Auftrag der Depotführenden Stelle nicht oder verspätet zugeht. Die Haftungsbestimmungen in den „Sonderbedingungen für den elektronischen Postversand“ bleiben unberührt. Wählt der Kunde einen weder in den „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ noch in den „Sonderbedingungen für den elektronischen Postversand“ vorgesehenen Weg für die Auftragserteilung, haftet die Depotführende Stelle nicht für die Sicherheit der Datenübertragung.

11.3 Störung des Betriebes

Die Depotführende Stelle haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse oder durch sonstige von ihr nicht zu vertretende Vorkommnisse (z.B. Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, Verfügungen von hoher Hand im In- oder Ausland) eintreten.

12. Sicherungsrecht der Depotführenden Stelle

Der Kunde gewährt der Depotführenden Stelle ein Pfandrecht an allen gegenwärtig und zukünftig in dem Depot des Kunden verwahrten Anteilen. Das Pfandrecht sichert alle gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche der Depotführenden Stelle gegen den Kunden aus der Geschäftsverbindung. Die Depotführende Stelle darf die diesem Pfandrecht unterliegenden Anteile nur bei einem berechtigten Sicherungsinteresse zurückhalten. Die Depotführende Stelle ist berechtigt, unter Beachtung der anwendbaren gesetzlichen Vorschriften betreffend die Pfandverwertung fällige Ansprüche durch den Verkauf von im Depot des Kunden verbuchten Anteilen bzw. Bruchteilen davon in entsprechender Höhe zu befriedigen.

13. Entgelte und Auslagen

13.1 Entgelte

Für die Depotführung und sonstige Leistungen im Rahmen der Depotführung kann die Depotführende Stelle dem Kunden ein Entgelt berechnen. Die jeweilige Höhe und Fälligkeit der Entgelte ist im Preis- und Leistungsverzeichnis von der Depotführenden Stelle enthalten, das dem Depotöffnungsantrag beiliegend und in der jeweils geltenden Fassung auf Anfrage zugesandt wird. Die Depotführende Stelle behält sich, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde und gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen, eine jederzeitige Anpassung der Entgelte nach billigem Ermessen vorzunehmen. Für die Vergütung der im depotzugehörigen Preis- und Leistungsverzeichnis nicht aufgeführten Leistungen, die im Auftrag des Kunden oder in dessen mutmaßlichem Interesse erbracht werden und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, gelten, soweit keine andere Vereinbarung getroffen wurde, die gesetzlichen Vorschriften. Außerhalb des Privatkundengeschäfts bestimmt die Depotführende Stelle die Höhe von Entgelten nach billigem Ermessen, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde und gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen.

13.2 Kündigungsrecht des Kunden bei Änderung von Entgelten

Änderungen von Entgelten für solche Leistungen, die vom Kunden im Rahmen der Geschäftsverbindung typischerweise dauerhaft in Anspruch genommen werden (z.B. Depotführungsentgelte) werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens auf einem dauerhaften Datenträger angeboten. Hat der Kunde mit der Depotführenden Stelle im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (elektronischer Postversand), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht binnen einer Frist, die ab dem Zugang des Angebots zu laufen beginnt und am Tag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen endet, angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihm die Depotführende Stelle in ihrem Angebot besonders hinweisen. Werden dem Kunden die Änderungen angeboten, kann er den von der Änderung betroffenen Vertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und ohne zusätzliche Kosten kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Depotführende Stelle in ihrem Angebot besonders hinweisen. Kündigt der Kunde, wird das geänderte Entgelt für die gekündigte Geschäftsbeziehung nicht zugrunde gelegt.

13.3 Auslagen

Ein möglicher Anspruch der Depotführenden Stelle auf Ersatz von Auslagen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

14. Beendigung der Geschäftsverbindung

14.1 Kündigungsrecht des Kunden

Der Kunde kann die Geschäftsverbindung, soweit nicht eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Die Kündigung muss schriftlich mit Unterschrift des Kunden erfolgen.

14.2 Kündigungsrecht der Depotführenden Stelle

Die Depotführende Stelle kann die Geschäftsverbindung, soweit nicht eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten kündigen. Die Depotführende Stelle wird bei der Ausübung dieses Kündigungsrechts auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen. Eine fristlose Kündigung der gesamten Geschäftsverbindung oder einzelner Geschäftsbeziehungen ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, welcher der Depotführenden Stelle, auch unter angemessener Berücksichtigung der berechtigten Belange des Kunden, deren Fortsetzung unzumutbar macht.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,

- wenn der Kunde unrichtige Angaben zu seiner Person gemacht hat,
oder
- wenn der Kunde unrichtige Angaben über seine Vermögensverhältnisse und/oder zu seinen Kenntnissen und Erfahrungen mit Wertpapiergeschäften gemacht hat,
oder
- der Kunde seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt.

Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer vertraglichen Pflicht,

ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten angemessenen Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, es sei denn, dies ist wegen der Besonderheiten des Einzelfalles entbehrlich.

Die Depotführende Stelle ist berechtigt, das Kundendepot jederzeit ohne Einhaltung einer Frist zu schließen, sofern dieses keinen Bestand aufweist.

14.3 Folgen einer Kündigung

Bei Beendigung der Geschäftsverbindung werden die von der Depotführenden Stelle verwahrten Anteile zur Übertragung auf ein anderes Depot bzw. zur Auslieferung bereitgehalten oder auf Wunsch des Kunden zum Rücknahmepreis veräußert und der Gegenwert in Euro an den Kunden ausgezahlt. Im Falle einer gewünschten Anteilsübertragung ist die Einreichung eines Übertragungsauftrages im Original erforderlich. Erfolgt bis zum Beendigungszeitpunkt keine Weisung des Kunden, wie mit den verwahrten Anteilen zu verfahren ist, werden diese veräußert und der Erlös der Referenzbankverbindung des Kunden gutgeschrieben. Erfolgt die Kündigung des Kunden innerhalb der ersten 60 Monate ist die Depotführende Stelle berechtigt für die entstandenen Kosten eine Gebühr laut aktuellem Preis- und Leistungsverzeichnis in Abzug zu bringen. Dies geschieht durch Verkauf der verwahrten Anteile, sofern diese nicht ausreichen durch Einzug von der Referenzbankverbindung des Kunden. Dies gilt in gleicher Weise für Anteile aus Fonds, die in fremder Währung notieren. Punkt 4.3 dieser AGB gilt entsprechend.

14.4 Nachforschung zur Bankverbindung des Kunden

Im Falle einer Depotauflösung kann es nachträglich zu Gutschriften zugunsten des Kunden kommen. Diese werden dem Kunden auf das angegebene Referenzkonto erstattet. Sollte der Kunde versäumt haben, die Änderung der Referenzbankverbindung mitzuteilen, so dass die Erstattung nicht auf die bekannte Kontoverbindung erfolgen kann, fallen zur Ermittlung der aktuellen Kundendaten aufwandsabhängige Kosten an, welche mit der zu erstattenden Summe verrechnet werden können. Diese Kosten betragen mindestens 10 Euro.

Im Falle der Erfolglosigkeit der Recherche können weitere Kosten entstehen.

15. Einlagensicherungsfonds

15.1 Schutzzumfang

Im Rahmen der Depotführung ist kein Einlagengeschäft vorgesehen. Die vom Kunden eingezahlten Anlagebeträge werden direkt zum Erwerb von Investmentanteilen (Erläuterung: Investmentanteile sind die Bemessungseinheit für den Anteil eines Anlegers am Fondsvermögen eines Investmentfonds) verwendet. Investmentanteile genießen den rechtlichen Status eines Sondervermögens welche ausschließlich dem Anteilinhaber (Kunden) zuzurechnen sind. Dadurch schützen Sondervermögen den Kunden vor Insolvenz und werden deshalb nicht zusätzlich durch die Einlagensicherung abgesichert.

15.2 Ergänzende Geltung des Statuts des Einlagensicherungsfonds

Wegen weiterer Einzelheiten des Sicherungsumfanges wird auf Artikel 7-9 des Statuts des Einlagensicherungssystems verwiesen, das auf der Internetseite www.agdl.lu zur Verfügung steht.

15.3 Forderungsübergang

Soweit das Einlagensicherungssystem oder ein von ihm Beauftragter Zahlungen an einen Kunden leistet, gehen dessen Forderungen gegen die Depotführende Stelle in entsprechender Höhe mit allen Nebenrechten Zug um Zug auf das Einlagensicherungssystem über.

15.4 Auskunftserteilung

Die Depotführende Stelle ist befugt, dem Einlagensicherungsfonds oder einem von ihm Beauftragten alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

16. Informationsaustausch und Quellensteuer

Die Depotführende Stelle nimmt am Verfahren des Informationsaustausches im Rahmen des Luxemburger Gesetzes vom 21.06.2005 zur Umsetzung der Richtlinie 2003/48/EG im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen und dem Gesetz vom 18.12.2015 zur Umsetzung der Richtlinie 2014/107/EU zur Umsetzung des automatischen Informationsaustauschs in Steuersachen über Finanzkonten, dem sogenannten „Common Reporting Standard“, teil. Die Depotführende Stelle ist berechtigt Kundendaten, wie Name, Anschrift, Steuernummer (alternativ Geburtsort- und Datum) an die zuständigen Steuerbehörden weiterzuleiten. Auf Zinserträge im Sinne der Richtlinie 2003/48/EG von Kunden, die nicht an dem Verfahren des Informationsaustausches teilnehmen wollen, wird von der Depotführenden Stelle die derzeit aktuelle Quellensteuer einbehalten.

17. Allgemeines

17.1 Zuständige Aufsichtsbehörde:

Commission de Surveillance du Secteur Financier
283, route d'Arlon
L-2991 Luxembourg
(Internet: www.cssf.lu)

17.2 Sprache und Kommunikationswege

Maßgebliche Sprache für dieses Vertragsverhältnis und die Kommunikation zwischen Kunde und der Depotführenden Stelle ist Deutsch. Die Kommunikation kann je nach Art der Mitteilung schriftlich, telefonisch und/oder per elektronischer Kommunikation (z.B. E-Mail) erfolgen.

17.3 Information über Kundeneinstufung

Die Depotführende Stelle behandelt alle Kunden als Privatkunden im Sinne der gesetzlichen Regelungen.

18. Maßgebliches Recht und Gerichtsstand

18.1 Anwendbares Recht

Für die Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der Depotführenden Stelle gilt Luxemburger Recht. Für die Verpfändung von Anteilen im Depot wird die Geltung deutschen Rechts vereinbart. Des Weiteren gelten zwingende Vorschriften des deutschen Rechts, welche durch die vorgenannte Rechtswahl nicht abdingbar sind, und zwar insbesondere in Nachlass-, Vormundschafts- und Betreuungsfragen.

18.2 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Kunden und der Depotführenden Stelle ist der Wohnsitz des Kunden.

19. Vertragsänderungen und teilweise Unwirksamkeit

Änderungen dieses Vertrages sowie der Verzicht auf Rechte aus diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages.

Sonderbedingungen für die Internetnutzung und den elektronischen Postversand

Stand: 09/2023

1. Begriffsbestimmungen und Leistungsangebot

- (1) Unter „Kunde“ ist / sind der / die Inhaber des Kontos / des Depots sowie die jeweils bevollmächtigten Personen zu verstehen. Konto und Depot werden im Folgenden einheitlich als „Depot“ bezeichnet.
- (2) Der Kunde hat die Möglichkeit, nach Freischaltung mittels eines Zugriffs über das Internet, Einsicht in sein Depot in dem von Baumann & Partners S.A. (nachfolgend „Depotführende Stelle“ genannt) auf der Internet-Plattform im angebotenen Umfang („Internet-Angebot“) vorzunehmen sowie Umsatzinformationen einzusehen.
- (3) Im Online-Postfach der Internetanwendung stehen Standardschriftstücke, die von der Depotführenden Stelle im Zusammenhang mit der Führung des Depots erstellt werden, ausschließlich elektronisch zur Verfügung.
- (4) Depots, die als Gemeinschaftsdepots geführt werden, können aus technischen Gründen ausschließlich mit Einzelverfügungsberechtigung („Oder-Depots“) online genutzt werden. Im Falle von Minderjährigendepots setzt die Internetnutzung ebenfalls die Einzelverfügungsberechtigung der gesetzlichen Vertreter voraus.

2. Voraussetzungen zur Nutzung des Internet-Angebots, Personalisierte Sicherheitsmerkmale

Zur Nutzung des Internet-Angebots (Abwicklung von „Depotführende Stelle“-Geschäften, Abrufen von Informationen) erhält jeder Kunde von der Depotführenden Stelle nach Freischaltung einen Login sowie eine persönliche Identifikationsnummer (PIN), jeweils mit gesonderter Post zugeschickt („Personalisierte Sicherheitsmerkmale“), um sich als berechtigter Kunde auszuweisen.

3. Technischer Zugang

Der Kunde ist verpflichtet, die technische Verbindung zum Internet-Angebot der Depotführenden Stelle nur über die von der Depotführenden Stelle gesondert mitgeteilten Internet-Zugangskanäle herzustellen. Sollten sich die technischen Standards im Internet oder bei der Depotführenden Stelle verändern, wird der Kunde von der Depotführenden Stelle hierüber informiert.

4. Legitimation per Login und PIN

Der Kunde erhält Zugang zum Internet-Angebot, wenn dieser sein Login und seine PIN übermittelt hat, die Prüfung dieser Daten bei der Depotführenden Stelle eine Zugangsberechtigung des Kunden ergeben hat und keine Sperre des Zugangs vorliegt.

5. Internet-Aufträge / Verfügbarkeit

- (1) Einen Service zur Beauftragung von Transaktionen bietet die Depotführende Stelle derzeit nicht an.
- (2) Die Depotführende Stelle strebt an, den Zugriff auf das Internet-Angebot zeitlich umfassend verfügbar zu machen. Jedoch kann aus technischen oder betrieblichen Gründen, die nicht von der Depotführenden Stelle zu vertreten sind (z. B. höhere Gewalt, Störung der Telekommunikations- oder Netzverbindungen), die Verfügbarkeit zeitweilig nicht gegeben sein. Zeitweilige Verfügbarkeitsbeschränkungen sind ferner möglich für die Durchführung systembedingter Wartungs- oder Instandsetzungsarbeiten, die für einen ungestörten Betriebsablauf des Internet-Angebots im Interesse des Kunden erforderlich sind.

6. Kundeninformation

Der Kunde hat die Möglichkeit, jederzeit über seinen Internet-Zugang abgeschlossene Transaktionen für sein Depot einzusehen. Diese beinhalten schriftlich in Auftrag gegebene Transaktionen.

7. Sorgfalts- und Prüfungspflichten des Kunden

- (1) Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass keine andere Person Kenntnis vom Login und PIN erlangt. Jede Person, die die PIN kennt, hat die Möglichkeit, das Internet-Angebot zu nutzen. Insbesondere Folgendes ist zur Geheimhaltung des Logins und der PIN zu beachten:
 - der Login und die PIN dürfen nicht elektronisch gespeichert oder in anderer Form notiert werden;
 - die dem Kunden zur Verfügung gestellten Zugangsdaten sind sicher zu verwahren;
 - bei Eingabe des Logins und PIN ist sicherzustellen, dass Dritte diese nicht ausspähen können;
 - die PIN darf nicht außerhalb der gesondert vereinbarten Internetseiten eingegeben werden;
 - die PIN darf nicht außerhalb der Internet-Anwendung weitergegeben werden (beispielsweise nicht per E-Mail);
 - Login und PIN dürfen nicht zusammen verwahrt werden.
- (2) Der Kunde muss die Sicherheitshinweise auf der Internetseite der

Depotführenden Stelle beachten.

8. Anzeige- und Unterrichtungspflichten

- (1) Stellt der Kunde den Verlust oder den Diebstahl seiner PIN bzw. eine missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung seines Logins bzw. PIN fest, so ist der Kunde verpflichtet, unverzüglich die Depotführende Stelle hierüber zu unterrichten (Sperranzeige).
- (2) Der Kunde hat den Diebstahl oder Missbrauch unverzüglich bei der Polizei zur Anzeige zu bringen.
- (3) Hat der Kunde den Verdacht, dass eine andere Person unberechtigt den Besitz seines Logins bzw. PIN erlangt hat oder sein Login bzw. PIN verwendet, muss er ebenfalls eine Sperranzeige abgeben.

9. Sperre des Internet-Zugangs

- (1) Die Depotführende Stelle sperrt auf Veranlassung des Kunden, insbesondere im Fall der Sperranzeige (nach Punkt 8 Abs. 1 und 3), den Internet-Zugang zum Depot oder seine PIN.
- (2) Die Depotführende Stelle wird den Internet-Zugang zum Depot ebenfalls sperren, wenn
 - sie berechtigt ist, den Internet-Zugang aus wichtigem Grund zu kündigen;
 - sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit von Login und PIN dies rechtfertigen;
 - der Verdacht einer nicht autorisierten oder einer betrügerischen Verwendung der PIN besteht. Die Depotführende Stelle wird den Kunden unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre unterrichten.
- (3) Mit Widerruf einer Einzelverfügungsberechtigung bei Gemeinschaftsdepots oder einer Einzelzustimmungsbefugnis bei Minderjährigendepots wird der Internet-Zugang für das jeweilige Depot gesperrt.
- (4) Diese Sperren können nicht über das Internet aufgehoben werden.
- (5) Die Depotführende Stelle wird die Sperre aufheben oder Login bzw. PIN austauschen, wenn die Gründe für die Sperre nicht mehr gegeben sind. Hierüber wird der Kunde unverzüglich von der Depotführenden Stelle informiert.

10. Haftung

10.1 Haftung des Kunden bei missbräuchlicher Nutzung seines Logins / PIN

10.1.1 Haftung des Kunden für Schäden vor Abgabe der Sperranzeige

- (1) Beruhen dem Kunden widerfahrene Schäden vor der Abgabe einer Sperranzeige auf der Nutzung eines verlorengegangenen, gestohlenen oder sonst abhandengekommenen Login / PIN, haftet der Kunde für den der Depotführenden Stelle hierdurch entstehenden Schaden wenn der Kunde fahrlässig oder vorsätzlich gegen seine Anzeige- und Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen verstoßen hat.
- (2) Der Kunde ist nicht zum Ersatz des Schadens nach Absatz 1 verpflichtet, wenn der Kunde die Sperranzeige nicht abgeben konnte, weil die Depotführende Stelle nicht die Möglichkeit zur Entgegennahme der Sperranzeige sichergestellt hatte und der Schaden dadurch eingetreten ist.
- (3) Kommt es vor der Sperranzeige zu Schäden und hat der Kunde seine Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt oder in betrügerischer Absicht gehandelt, trägt der Kunde den hierdurch entstandenen Schaden in vollem Umfang. Grobe Fahrlässigkeit des Kunden kann insbesondere vorliegen, wenn er
 - den Verlust oder Diebstahl des Logins bzw. der PIN oder die missbräuchliche Nutzung von Login und PIN der Depotführenden Stelle nicht unverzüglich anzeigt, nachdem er hiervon Kenntnis erlangt hat;
 - die PIN im Kundensystem gespeichert hat;
 - die PIN einer anderen Person mitgeteilt hat und der Missbrauch dadurch verursacht wurde;
 - die PIN erkennbar außerhalb der gesondert vereinbarten Internetseiten eingegeben hat;
 - die PIN außerhalb der Internet-Anwendung, beispielsweise per E-Mail, weitergegeben hat;
 - die PIN auf dem Login vermerkt oder zusammen mit diesem verwahrt hat;
- (4) Die Haftung für entstandene Schäden beschränkt sich jeweils auf den vereinbarten Verfügungsrahmen.

10.1.2 Haftung der Depotführenden Stelle ab der Sperranzeige

Sobald die Depotführende Stelle eine Sperranzeige eines Kunden er-

halten hat, übernimmt sie die Haftung für alle für danach entstehenden Schäden, sofern diese im Zusammenhang mit der nicht sachgemäßen Durchführung der Sperrung im Zusammenhang stehen. Die Depotführende Stelle haftet nicht, wenn der Kunde in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

10.2 Haftungsausschluss

Haftungsansprüche sind ausgeschlossen, wenn die entstandenen Schäden auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das diejenige Partei, die sich auf dieses Ereignis beruft, keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt von ihr nicht hätten vermieden werden können.

11. Inhalt des Online-Postfachs

Im Online-Postfach werden dem Kunden sämtliche Standardschriftstücke, die im Zusammenhang mit der Führung seines Depots bei der Depotführenden Stelle erstellt werden (z.B. Fondsabrechnungen und Jahresdepotauszug, nachfolgend „Schriftstücke“ genannt) zur Verfügung gestellt. Hiervon ausgenommen sind Schriftstücke, für die gesetzliche Vorgaben oder besondere Umstände die postalische Zustellung notwendig machen. Der Kunde kann die Schriftstücke ansehen, herunterladen, ausdrucken und archivieren.

12. Verzicht auf postalische Zustellung

Der Kunde verzichtet durch die Nutzung des Online-Postfachs nach Maßgabe dieser Sonderbedingungen ausdrücklich auf den postalischen Versand der hinterlegten Schriftstücke. Die Depotführende Stelle ist auch bei Nutzung des Online-Postfachs berechtigt, die hinterlegten Schriftstücke dem Kunden auf dem Postweg oder in anderer Weise zugänglich zu machen.

13. Mitwirkungspflicht des Kunden

Der Kunde verpflichtet sich, das Online-Postfach regelmäßig auf neu hinterlegte Schriftstücke zu kontrollieren und diese auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und etwaige Einwendungen der Depotführenden Stelle unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

14. Unveränderbarkeit der Daten / Haftung

Sofern die Schriftstücke im Rahmen der Nutzung des Online-Postfachs gespeichert und aufbewahrt werden, garantiert die Depotführende Stelle deren Unveränderbarkeit. Werden Schriftstücke außerhalb des Online-Postfachs gespeichert, aufbewahrt oder in Umlauf gebracht, kann die Depotführende Stelle hierfür keine Haftung übernehmen.

15. Historie

Die Depotführende Stelle hält die Schriftstücke des laufenden Kalenderjahres sowie des jeweiligen Vorjahres im Online-Postfach vor. Jeweils zum Kalenderjahreswechsel wird sie die älteren Schriftstücke ohne gesonderte vorherige Ankündigung aus dem Online-Posteingang entfernen.

16. Kündigung

Der Kunde kann die Nutzung des Online-Postfachs jederzeit ohne Angabe von Gründen schriftlich kündigen. Die Depotführende Stelle kann die Nutzung des Online-Postfachs mit einer Frist von mindestens zwei Monaten bzw. aus wichtigem Grund fristlos kündigen. Sämtliche Schriftstücke werden mit Wirksamwerden der Kündigung wieder postalisch zugesandt. Die Beendigung der Internet-Nutzung lässt den Depotvertrag unberührt.

17. Sonstiges

Ergänzend zu diesen Sonderbedingungen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Rahmen der Depotführung der Baumann & Partners S.A. in ihrer gültigen Fassung.

Conflict of Interest Policy der Depotführenden Stelle (Baumann & Partners)

Kundeninformation über den Umgang mit Interessenkonflikten im Hause Baumann & Partners S.A. - Stand: 09/2023

Geldanlage ist Vertrauenssache. Das beginnt bei der Wahl Ihres persönlichen Vermittlers und endet bei der Auswahl einer geeigneten Abwicklungsstelle, über die Sie Ihre Anlageentscheidungen umsetzen. Trotz aller Objektivität können bei den Beteiligten aber auch unterschiedliche Interessenlagen aufeinandertreffen. Die hier vorliegende „Conflict of Interest Policy“ informiert Sie über mögliche Interessenkonflikte in diesem Zusammenhang.

Bevor wir hierauf näher eingehen, möchten wir die „Rollen“ der einzelnen, in den Anlageprozess eingebundenen Beteiligten kurz beleuchten. Ausgangspunkt sind Sie als Kunde. Bei Ihnen ist vor dem Hintergrund Ihrer persönlichen Lebenssituation ein gewisser Anlagebedarf (z. B. Altersvorsorge, Liquiditätsanlage) entstanden. Mit dem von Ihnen gewählten Vermittler Ihres Vertrauens entwickeln Sie auf Basis anlage- und anlegergerechter Informationen eine auf Ihre Situation zugeschnittene Anlagestrategie. Baumann & Partners ist im Rahmen der Depotführung (ausschließlich) für die Beschaffung und Verwahrung der Fondsanteile verantwortlich (Execution-Only).

Es ist für uns oberstes Gebot, mit dem in uns gesetzten Vertrauen unserer Kunden verantwortungsbewusst umzugehen. Denkbar wäre, dass in Einzelfällen die berechtigten Interessen unserer Kunden und die Interessen von Baumann & Partners als Wirtschaftsunternehmen, das zwar in erster Linie seinen Kunden, aber auch seinen Eigentümern und Mitarbeitern verpflichtet ist, gegenläufig sind. Wir sind aber der Überzeugung, dass unsere internen Abläufe (z. B. organisatorische Verfahren zur Wahrung des Kundeninteresses, Regelungen über die Annahme und Gewährung von Zuwendungen, Sicherstellung der zeitgerechten Orderausführung und Kontrollen der Geschäfte unserer Mitarbeiter) wirksam verhindern, dass Benachteiligungen unserer Kunden entstehen, wobei diese durch die besonderen Rahmenbedingungen im Fondsgeschäft und die Positionierung von Baumann & Partners als depotführende Stelle ohnehin nur in sehr begrenztem Umfang auftreten können. So ist Baumann & Partners aufgrund des Geschäftsmodells bestrebt, ein möglichst umfangreiches Spektrum von Anlagen in Investmentfonds anbieten zu können. Grundlage hierfür bilden vertragliche Vereinbarungen zu zahlreichen Investmentgesellschaften über eine deutsche Bank als

Zwischenverwahrer, in denen Abwicklungsdetails, aber auch die Zahlung von Vergütungen geregelt werden. Bei der Auswahl der jeweiligen Fondspolprodukte, spielen neben Qualitätsaspekten auch eine reibungslose Anteilbeschaffung sowie die Zahlung von Vergütungen durch die Investmentgesellschaften an Vertriebspartner eine Rolle. Nur für die vertraglich angebotenen Fonds kann das gesamte Leistungsspektrum angeboten und sichergestellt werden. Baumann & Partners ist dennoch bemüht, auch bei vertraglich nicht gebundenen Fonds, einen Grundservice (in der Regel Verwahrung, Kauf und Verkauf) zu ermöglichen.

Aufgrund der eingangs beschriebenen „Rollenverteilung“ hat Baumann & Partners in der Rolle der Depotführenden Stelle auf die Anlageentscheidungen keinen Einfluss.

Zum Abschluss noch ein Wort zu den Interessen der Vermittler: Hier könnten mögliche Interessenkonflikte zum Beispiel darauf beruhen, dass Ihr Vermittler in Abhängigkeit der an Sie vermittelten Anlagestrategien, Vertriebsvergütungen und laufende Vertriebsvergütungen sowie ggf. Sachzuwendungen erhält. Die laufende Vertriebsvergütung wird aus der Verwaltungsvergütung der jeweiligen Fonds von der Investmentgesellschaft über den Zwischenverwahrer und den beauftragten Dritten von Baumann & Partners an den Vermittler/Untervermittler beziehungsweise dessen Vermittlerzentrale gezahlt. Es entstehen Ihnen für laufende Vertriebsvergütungen keine zusätzlichen Kosten. Für den Vermittler/Untervermittler des Kunden bzw. dessen Vermittlerzentrale kann ein Interessenkonflikt bestehen, denn der Vermittler/Untervermittler bzw. dessen Vermittlerzentrale hat durch die Vergütungen und laufenden Vertriebsvergütungen ein Eigeninteresse, den Abschluss eines Depotführungsvertrags zu vermitteln. Inwieweit sich hieraus bei Ihrem Vermittler/Untervermittler bzw. dessen Vermittlerzentrale Interessenkonflikte ergeben, ist uns nicht bekannt und von dem jeweiligen Geschäftsmodell des Vermittlers/Untervermittlers bzw. dessen Vermittlerzentrale abhängig. Sicher steht Ihnen Ihr Vermittler für einen offenen Austausch und zur Klärung eventuell bestehender Fragen zur Verfügung.

Grundsätze der Orderausführung der Depotführenden Stelle (Baumann & Partners)

Stand: 10/2023

Als Abwicklungsspezialist im Fondsgeschäft erachtet Baumann & Partners die Abrechnung von Kunden-/Orderaufträgen für den Abruf und die Rückgabe von Investmentfondsanteilen auf Basis des Nettoinventarwertes (NAV) des jeweiligen Sondervermögens als am besten geeignet. Die Ermittlung des NAV ist gesetzlich geregelt und folgt eindeutig nachvollziehbaren Bewertungs- und Berechnungsmaßstäben. Die Rückgabe wird zu dem Rücknahmepreis abgerechnet, der von der Abwicklungsstelle bzw. der Investmentgesellschaft festgelegt wird.

Daher erfolgt die Abwicklung der Geschäfte mit Investmentfondsanteilen (ausgenommen ETFs) in der Regel direkt von dem von Baumann & Partners beauftragten Zwischenverwahrer über die, die jeweiligen Sondervermögen (Fonds) verwaltenden Investmentgesellschaften (Emittenten) beziehungsweise deren Depotbanken. Vereinzelt erfolgt die Abwicklung jedoch auch über alternative Abwicklungswege auf Basis des von der Investmentgesellschaft festgelegten NAV (z. B. Clearstream).

Der Zwischenverwahrer übernimmt außerdem die Währungsumrechnung bei Kunden-/Orderaufträgen von und in andere Währungen als EUR. Der Zwischenverwahrer behält sich ggf. eine bankenübliche Marge ein.

Aufträge in ETFs (Käufe/Verkäufe) werden vom Zwischenverwahrer an einen Market Maker zur Ausführung weitergeleitet. Der Market Maker wiederum führt die Transaktionen außerbörslich aus. Die Abrechnung gegenüber dem Kunden erfolgt dabei zu den vom Market Maker gegenüber der Bank abgerechneten Kauf-/Verkaufskursen (Marktpreis) zzgl./abzgl. der ggf. im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis genannten Gebühren für ETF-Transaktionen.

Maßgeblich für den zugrunde liegenden Anteilpreis/Marktpreis für die jeweiligen Fondsanteile ist der Tag, zu dem der jeweilige Emittent bzw. deren Depotbank, der Geschäftspartner für den vereinzelt genutzten alternativen Abwicklungsweg bzw. der Market Maker den Auftrag gegenüber der Bank abrechnet (Ausführungszeitpunkt). Der Ausführungszeitpunkt sowie der dem Ausführungsgeschäft zugrunde liegende Anteilpreis/Marktpreis liegen somit nicht im Einflussbereich des Zwischenverwahrers und Baumann & Partners. Bedingt durch die Marktgegebenheiten ist davon auszugehen, dass die Kauf- und Verkaufskurse eines ETFs voneinander abweichen.

Baumann & Partners weist darauf hin, dass Geschäfte mit Investmentfondsanteilen beispielsweise auch über die Börse abgewickelt werden

können, was in Einzelfällen (z. B. große Ordervolumen oder andere besondere Konstellationen) auch günstiger sein kann, als beispielsweise direkt über den Emittenten zu ordern. Sollte Baumann & Partners kundenseitig eine Weisung erteilt werden, die andere als die beschriebenen Abwicklungswege vorsieht, kann dieser Auftrag nicht ausgeführt werden.

Der Service steht Ihnen an allen Bankgeschäftstagen in Frankfurt am Main zur Verfügung. Als Serviceanbieter ist Baumann & Partners überzeugt, Ihnen im Bereich der Fondsanteilverwahrung unter Berücksichtigung des gesamten Kosten- und Leistungsspektrums ein äußerst attraktives Angebot für Ihre Fondsanlagen zu bieten. Auf Wunsch stellt Baumann & Partners weitere Einzelheiten zu diesen Grundsätzen zur Verfügung.

Baumann & Partners weist an dieser Stelle darauf hin, dass die Anschaffung und die Veräußerung der Investmentanteile im eigenen Namen für fremde Rechnung erfolgt (Finanzkommission). Kauf- und Verkaufsaufträge aus verschiedenen Kundendepots, die sich auf dasselbe Wertpapier (Investmentfonds) beziehen, können, bevor sie ausgeführt werden, zusammengefasst oder gegeneinander verrechnet werden (Netting).

Der eingeschaltete Zwischenverwahrer verfügt über keine direkte Börsenanbindung und leitet Aufträge zum Kauf oder Verkauf in ETFs an einen Market Maker weiter. Die Kauf- und Verkaufsaufträge aus verschiedenen Kundendepots, die sich auf denselben ETF beziehen, werden täglich gesammelt, zu je einem Sammelkaufauftrag bzw. einem Sammelverkaufsauftrag zusammengeführt und zu einem festgelegten Zeitpunkt zur Ausführung an einen Market Maker weitergeleitet. Die Zusammenlegung zu je einem Sammelkaufauftrag bzw. einem Sammelverkaufsauftrag kann in Bezug auf den bestimmten Auftrag für ein Kundendepot nachteilig sein. Es besteht das Risiko möglicher nachteiliger Preisentwicklungen bis zur Weiterleitung des Orderauftrages an den Market Maker und bis zur Ausführung durch den Market Maker. Die Ausführung der ETF-Sammelorder erfolgt in einem zwischen dem Zwischenverwahrer und dem Market Maker festgelegten Zeitfenster. Der Market Maker stellt sicher, dass alle Sammelaufträge in ETFs grundsätzlich zu 100 % ausgeführt werden. Eine Auftragsannahme oder Ausführung kann in Ausnahmefällen, bei unvorhergesehenen und außerhalb der Einfluss-sphäre des Market Maker liegenden Ereignissen, abgelehnt werden (z. B. Aussetzung des Börsenhandels, Krieg). Baumann & Partners wird in diesem Fall vom Zwischenverwahrer über die Nichtausführung seines Orderauftrages unverzüglich in Kenntnis gesetzt.



Preis- und Leistungsverzeichnis Zielspar-Depot

DEPOTLUX

Depot

	Entgelte
Depotführung	40,00 Euro
Depotführung bei juristischen Personen (Firmendepots)	40,00 Euro zzgl. MwSt.**
Depotführung je weiteres Anlagendepot der Depot-Produktfamilie	20,00 Euro
Depotführung bei Minderjährigen	20,00 Euro
Postalischer Versand von Abrechnungen und Anzeigen	1,80 Euro pro Aussendung*

*Es können mehrere Dokumente in einer Aussendung sein.

**Sollte der Firmensitz außerhalb Luxemburg liegen, wird die Depotführende Stelle den Betrag netto ohne Mehrwertsteuer berechnen.

Die jährliche Belastung der Depotführungsentgelte sowie etwaiger Versandentgelte erfolgt jeweils am Anfang des Jahres für das zurückliegende Kalenderjahr. Die Belastung der zuvor genannten Entgelte erfolgt durch Verkauf von Anteilen bzw. Anteilbruchteilen. Sofern der gesamte Anteilbestand nicht ausreicht, wird der Restbetrag durch Lastschrift von der Referenzbankverbindung eingezogen. Wird ein Depot unterjährig geschlossen oder werden alle im Depot verwahren Anteile verkauft oder übertragen, erfolgt die Berechnung und die Belastung der Entgelte zum Zeitpunkt der Schließung des Depots, des Gesamtverkaufs bzw. des Übertrages. Sämtliche Auszüge und Dokumente werden in der persönlichen Doku-Box des Kunden abgelegt, welche kostenfrei im Rahmen der Depotführung zur Verfügung gestellt wird.

Sonstige Sonderleistungen

	Entgelte
Transaktionen (pauschal aus dem durchschnittlichen Depotwert)	0,146 % inkl. MwSt. pro Quartal
Depotschließung innerhalb der Vertragslaufzeit	50 Euro
Nachlassabwicklung (über den gesetzlichen Rahmen hinaus)	nach Aufwand, mind. 70 Euro

Für Privatkunden verstehen sich sämtliche Entgelte inklusive der Luxemburger MwSt., sofern nicht anders ausgewiesen. Bei juristischen Personen (Firmendepots) verstehen sich sämtliche Entgelte zuzüglich der Luxemburger MwSt. Porti und sonstige Auslagen sind grundsätzlich in den obigen Sätzen nicht enthalten. Die Depotführung wird zusätzlich zu den oben genannten Sätzen die ihr bei Auftragsausführung von Dritten berechneten Auslagen und fremden Kosten in Rechnung stellen.

Für die in diesem „Preis- und Leistungsverzeichnis“ nicht aufgeführten Leistungen, die im Auftrag des Kunden oder in dessen mutmaßlichem Interesse erbracht werden und die nach den Umständen nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, kann die Höhe der Entgelte nach billigem Ermessen bestimmt werden. Der Kunde trägt alle Auslagen und fremde Kosten, die anfallen, wenn die Depotführung in seinem Auftrag oder seinem mutmaßlichen Interesse tätig wird (insbesondere für Ferngespräche oder Porti).

Die Belastung der Entgelte, Auslagen und fremden Kosten bzw. Spesen erfolgt durch Verkauf von Fondsanteilen bzw. Anteilbruchteilen. Sofern der Anteilbestand nicht ausreicht, wird der Restbetrag durch Lastschrift von der Referenzbankverbindung eingezogen.

Stand: 09/2023